

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	45 (1969-1971)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli
<b>Autor:</b>	Kobelt, Eduard
<b>Kapitel:</b>	I. Teil : der Einfluss von Erlebnis, Bildung und Tradition auf Zwinglis Bild von der Eidgenossenschaft
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378943">https://doi.org/10.5169/seals-378943</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# I. Teil: Der Einfluß von Erlebnis, Bildung und Tradition auf Zwinglis Bild von der Eidgenossenschaft

## Das Vaterland

In der Renaissance wurde die Freude an der Geschichte geweckt und die „Kunst, in historischen Perspektiven zu denken“, geboren<sup>1</sup>. Hatte sich die Geschichtsschreibung erst in Italien entwickelt, so erlebte sie bald auch eine Blüte nördlich der Alpen. Aus mancherlei Gründen, wie politischen, religiösen und sprachlichen, forschten die deutschen Humanisten nach dem Leben ihrer Vorfahren. Naturgemäß enthalten ihre Werke eine mehr oder minder offenkundige Spur gegen alles Fremde<sup>2</sup>, denn es galt, der Geschichte anderer Völker, eine eigene, möglichst ebenso glorreiche, an die Seite zu stellen.

Auch in der schweizerischen Eidgenossenschaft setzte eine solche Entwicklung ein. Die Schweizer Humanisten mögen wohl durch die Werke der deutschen angespornt worden sein, doch fehlte es ihnen nicht an Ereignissen aus der Vergangenheit ihres eigenen Vaterlandes, die zu beschreiben sich lohnten. Der Stolz auf die kriegerische Kraft der Eidgenossen zeigt sich etwa in Schlachtberichten, die in Verse gegossen werden<sup>3</sup> oder in Glareans Beschreibung der Eidgenossenschaft<sup>4</sup> und in Vadians Nachwort zu Glareans Werk<sup>5</sup>. Aus der Dramendichtung jener Zeit wissen wir auch, daß es nicht allein das Wissen um die militärische Macht der Schweizer war, das zum Schreiben anspornte. Es finden sich genügend Äußerungen, die beweisen, wie man sich bereits einer gewissen Andersartigkeit bewußt war<sup>6</sup>. Dieses Selbstbewußtsein, das vor allem nach den Burgunderkriegen und

<sup>1</sup> Anton Weiler: Humanismus und Scholastik: Die Erneuerung des christlichen Denkens in der Renaissance. In: *Conzilium, Internationale Zeitschrift für Theologie*, 3. Jg., Einsiedeln und Mainz 1967, S. 534, Sp. 2ff.

<sup>2</sup> Vgl. Franz Schnabel: Deutschlands geschichtliche Quellen und Darstellungen in der Neuzeit, Erster Teil: Das Zeitalter der Reformation 1500–1550, Leipzig und Berlin 1931, S. 74ff.

<sup>3</sup> Heinrich Glarean: Carmen de pugna Confoederatorum Helvetiae commissa in Naefels. Hg. K. Müller und H. Keller, Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Nr. 53, Glarus 1949, S. 58ff.

<sup>4</sup> Heinrich Glarean: Beschreibung der Schweiz; Lob der dreizehn Orte. (*Helvetiae descriptio Panegyricum*) Hg. u. übers. Werner Naf, St. Gallen 1948.

<sup>5</sup> ebenda (am Schluß).

<sup>6</sup> Vgl. Hans Stricker: Die Selbstdarstellung des Schweizers im Drama des 16. Jahrhunderts,

dem Schwabenkrieg zu voller Entfaltung kam, war aber nicht nur den Gebildeten<sup>1</sup> in der Eidgenossenschaft eigen. Die Volkslieder jener Zeit zeigen uns, daß es in allen Schichten der Eidgenossenschaft mehr oder weniger ausgeprägt lebendig war<sup>2</sup>.

Auch bei Zwingli finden wir diese Freude an den Taten der Vorfahren, und in seinen früheren Schriften sogar an denen seiner Zeitgenossen. Das beste Zeugnis hierfür ist seine Beschreibung des für die Schweizer so erfolgreichen Pavierzuges von 1512<sup>3</sup>. Diese Darstellung ist ein Lobgesang auf die kriegerische Kraft der Eidgenossen, die zu Befreiern der Kirche werden<sup>4</sup> und nun von den Mächtigen der Welt umworben sind<sup>5</sup>. Diese Schrift zeigt deutlich, wie eng Zwingli mit dem Humanismus seiner Zeit verbunden war. Sie zeigt aber auch, wie leidenschaftlich er schon in jungen Jahren die Geschicke der Eidgenossenschaft miterlebte. Die Eidgenossenschaft ist ihm das Vaterland.

Der Vaterlandsgedanke scheint bei Zwingli eine bedeutende Rolle zu spielen. Das Vaterland ist von Gott gegeben<sup>6</sup>, ist etwas, das Gott zu schützen befiehlt<sup>7</sup>, und das man dem Schutze Gottes anvertraut<sup>8</sup>. Selbst ein Christ, dem das Waffenhandwerk verboten ist, darf sich zum Schutze des Vaterlandes und derer, die Gott ihn beschirmen heißt, in den Waffen üben<sup>9</sup>.

Dieser Sinn fürs Vaterland ist nicht erst dem späteren Zwingli eigen. Eine große Bedeutung kommt dabei schon der Zeit seiner humanistischen Ausbildung zu. Er hatte zahlreiche antike Autoren gelesen. Viele ihrer Werke standen in seiner Bibliothek. Die meisten wurden gut durchgearbeitet, was

Berner Diss., Bern 1961; inskünftig Viktor Sidler: Wechselwirkungen zwischen Theater und Geschichte untersucht anhand des schweizerischen Theaters vor Beginn der Reformation, Zürcher Diss. Hans Müller: Der Geschichtschreiber Johann Stumpf, Eine Untersuchung über sein Weltbild, Zürcher Diss. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, neue Folge Bd. 1, Zürich 1945, S. 121ff.

<sup>1</sup> Stricker: Selbstdarstellung, S. 136.

<sup>2</sup> Gerold Meyer von Knonau: Die schweizerischen historischen Volkslieder des fünfzehnten Jahrhunderts, Zürich 1870. Vgl. auch die schweizerischen Volkslieder in: Rochus von Liliencron: Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, 4 Bde., Leipzig 1865 bis 1869.

<sup>3</sup> *De gestis inter Gallos et Helvetios relatio* (Z I 30 ff.).

<sup>4</sup> Z I 37, 23 ff.

<sup>5</sup> Z I 37, 7 ff.

<sup>6</sup> z. B. Z XIV 150, 17 ff.: *Intelliges igitur, quod deos alienos coluisse maiestatem summi numinis perinde offendit, ac dum quis senatum, patriam, parentes ac necessarios prodit.*

<sup>7</sup> z. B. Ms Car I 185, S. 65 v: ... *Got gibt den starcken geist dem kriegsman der den fyend vom thaar hinweg trybt, id est qui malum a patria propulsat. Licet ergo piis pugnare pro patria, pro salute suorum.* S VI 241.

<sup>8</sup> z. B. Ms Car I 185, S. 3 v.

<sup>9</sup> Z V 441, 26 ff.

die vielen Randbemerkungen und Unterstreichungen beweisen<sup>1</sup>. Er lernte den Wert des Vaterlandes für einen Cicero, Demosthenes oder Flavius Josephus kennen und sah, welche Gründe sie dazu trieb, ihre Kräfte zu dessen Wohle einzusetzen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen, wenn wir den Einfluß dieser antiken Schriftsteller und Politiker, zu denen man selbstverständlich auch Aristoteles und Plato zählen müßte, an einzelnen Beispielen näher aufzeigen wollten. Für uns ist es wichtig zu wissen, daß Zwingli von ihnen lernte, wie der Mensch zur Gemeinschaft geboren ist und sich ihren Forderungen nicht entziehen darf<sup>2</sup>. Da sich aus dem Evangelium keine eigentliche politische Moral unmittelbar übernehmen läßt, machte sich Zwingli die politische Ethik dieser Autoren zu eigen, sofern sie nicht dem Evangelium widersprach. Das durfte er ohne weiteres, weil er wußte, daß Gott auch in den Heiden wirkt und sie Dinge erkennen läßt, die ewig gültig sind<sup>3</sup>. Wir finden denn auch durch alle seine Werke hindurch Bilder und Hinweise, die in ihrem Ursprung deutlich auf Zwinglis humanistische Zeit zurückgehen.

Die politische Ethik, die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber, auf die er in den Büchern der Alten stieß, war für ihn sicher nicht durchwegs neu, begegnete er ihr doch weitgehend im eidgenössischen Alltag. Oft fand er bei antiken Schriftstellern die Beweggründe formuliert, durch die die Eidgenossen unbewußt, doch aus sicherer Empfindung, zum Handeln veranlaßt wurden. Das humanistische Interesse am Vaterland blieb bei Zwingli nie ein theoretisches, gleichsam schöneistiges, dazu erlebte er die Eidgenossenschaft zu intensiv. Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß das Erlebnis der eidgenössischen Kraft und die Eindrücke aus seiner aktiven Teilnahme am eidgenössischen Geschehen ursprünglicher sind als die Entdeckung des Vaterlandsgedankens der Antike. Zweifellos hat der Schwabenkrieg seinen Eindruck in Zwingli ebenso hinterlassen, wie die großen Kämpfe in der Lombardei, in die er zweimal als Feldprediger der Glarner mitzog. In Glarus wurde er bald genug mit in den Strudel der Politik gerissen und ist sich der machtpolitischen Bedeutung der Eidgenossenschaft im europäischen Mächtespiel wohl bewußt geworden. Auch kam Zwingli mit der Politik schon in seiner frühen Jugend in Berührung, stammte

<sup>1</sup> Vgl. Walther Köhler: Huldrych Zwinglis Bibliothek. Neujahrsblatt auf das Jahr 1921 zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 84. Stück, Zürich 1921.

<sup>2</sup> In Ciceros „De officiis“ unterstreicht Zwingli: *Sed quoniam, ut praeclare scriptum est a Platone, non nobis solum nati sumus ortusque nostri partem patria vendicat,...* (Z XII 205, 39ff.). Vgl. diesen Gedanken z. B. mit der Gestalt des Theseus im „Labyrinth“, der den frommen Ehrenmann bedeutet, der sich *allein ums vatterland verbrucht* (Z I 59, 174ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Rudolf Pfister: Die Seligkeit erwählter Heiden bei Zwingli. Eine Untersuchung zu seiner Theologie, Zürcher Habil., Biel 1952, S. 31ff.

er doch aus einer Familie, die sich aktiv an ihr beteiligte<sup>1</sup>. Solche Erlebnisse im Dienste eines Gemeinwesens sind bester Nährboden für eine enge Beziehung zu ihm.

Dieses tätige Miterleben als Wesenszug in Zwinglis Vaterlandsgedanken, glauben wir auch in seinen uns überlieferten Definitionen des Begriffs *patria* herauszuspüren. Die einzigen uns bekannten Stellen finden sich in Exegesen oder Predigten. Hier haben ihn Textstellen dazu gezwungen, näher, allerdings nur knapp, auf diesen Begriff einzugehen. In einer Predigt zum sechsten Kapitel des Markusevangeliums erklärt er: „Die Lateiner bezeichnen das als Vaterland, wo einer wohnt, auch wenn er nicht dort geboren ist. So nennt Cicero Rom sein Vaterland. Das Vaterland Christi war folglich Nazareth, weil er dort wohnte.“<sup>2</sup> Ähnliche Stellen gibt es noch mehr<sup>3</sup>. Das Auffallende an diesen Definitionen ist, daß das Vaterland offenbar ohne weiteres gewechselt werden kann. Das Vaterland ist überall dort, wo es einem ermöglicht wird, eine geschützte Existenz aufzubauen. Dies bestätigt Zwingli deutlich, wenn er erklärt: *Es ist nieman ie also ins erdtrich gesetzt das er daruß nit möchte entwurzet werden. Hinc pensate dictum. Omne solum forti patria est. Nam fortes non se sic affigunt huic terre ut avelli non possint, ut alibi non possint etiam esse homines fortes*<sup>4</sup>. Unsere Stellen stammen übrigens zumeist aus der späteren Zeit Zwinglis; die letzte aus den Predigten zu Jeremia, die er in seinem letzten Lebensjahr gehalten hatte<sup>5</sup>.

Diese Begriffsbestimmungen zeigen aber nicht nur, wie wichtig Zwingli das bewußte Hineinwachsenwollen in eine Gemeinschaft war, sondern wir erkennen auch deutlich, daß wir den Begriff „Vaterland“ sehr viel weiter fassen müssen, als wir dies heute zu tun gewohnt sind. Es gab damals noch keine Nationen im heutigen Sinne mit dem ihnen zugehörigen Staatsvolk. Dem Unternehmungslustigen, oder eben Zwinglis „Starkem“, war es

<sup>1</sup> Johann Caspar Mörikofer: Ulrich Zwingli nach den urkundlichen Quellen, 2 Teile in 1 Bd., Leipzig 1867, 1. Teil, S. 5 ff.

<sup>2</sup> S VII 496: *Patriam Latini vocant ubi quis habitat, etiamsi non sit ibi genitus. Sic Cicero Roman patriam suam dicit. Patria ergo Christi Nazareth erat, quia illuc habitabat.*

<sup>3</sup> S VII 305: *Nazareth. Patria Christi dicitur, quod illuc esset nutritus et educatus. Deinde et Capernaum patria dicitur, quod illuc multo tempore versabatur. Patria eum eiicit, apud exterios charus est Christus. Ms Car I 185 a, S. 106r: Cum autem in terra integra. Est enallage id est in terra in qua tibi integrum fuisset habitare, nempe patria.*

<sup>4</sup> Ms Car I 185 a (Von daher überlegt diesen Ausspruch: Jedes Land ist dem Starken Vaterland. Denn die Starken klammern sich nicht so an diese Erde, daß sie sich nicht losreißen (und) daß sie nicht anderswo auch starke Menschen sein könnten.); S. 278 v; S. 280 v: *Nam pius ubicumque terrarum fuerit patriam tenet. Hinc Pompeius Magnus dixit, quod omne solum forti patria est.*

<sup>5</sup> Es könnte dies möglicherweise in eine Beziehung gesetzt werden zu seinen zwei Rücktrittsdrohungen oder der Aufforderung Landgraf Philipps von Hessen, in Marburg eine Aufgabe zu übernehmen.

durchaus möglich, sich an einem anderen Ort als an seiner Geburtsstätte niederzulassen und bald einen Platz im gesellschaftlichen Gefüge seiner neuen Umgebung einzunehmen<sup>1</sup>. Als Beispiele hiefür können sicher all die fremden Pfarrherren gelten, die damals aus deutschen Gebieten eine Anstellung in der Eidgenossenschaft fanden. Auch Glaubensflüchtlinge kamen in jener Zeit bald wieder zu Rang und Namen. Später freilich hat sich diese Großzügigkeit sehr schnell geändert<sup>2</sup>.

Dem Begriff *patria* wohnen bei Zwingli sowohl unsere Begriffe „Heimat“ als auch „Vaterland“ inne. Unter „Heimat“ würden wir das Gebiet verstehen, das man kennt<sup>3</sup>, das einem vertraut ist. Es ist das Gebiet, in dem man seine Jugend verbracht hat. Das Vaterland dagegen wäre der größere Verband mit einer Geschichte<sup>4</sup>, von dem man Schutz erwartet. Zwinglis Heimat war das Toggenburg. Die Sicherheit des Toggenburgs war aber nur im größeren Verband der Eidgenossenschaft gewährleistet. Daher bezeichnete Zwingli auch die Eidgenossenschaft als sein Vaterland. Zur Bezeichnung der beiden Gebiete aber gebrauchte er dieselben Begriffe, nämlich *patria* oder *vatterland*. So schrieb Zwingli am 18. Juli 1524 an die Toggenburger: ... , das ich alweg willen hab gehabt, selbs by iüch als in minem vatterland das euangelium Christi zu leren,...<sup>5</sup> oder am Schluß dieses Briefes: ...gebietend als mit üwrem eignen landtman...<sup>6</sup>. Hier brauchte Zwingli „Vaterland“ im Sinne von „Heimat“. Landsmann der Toggenburger ist er, insofern er aus diesem Gemeinwesen hervorgegangen ist. Als Toggenburger hat er sich auch zeit seines Lebens betrachtet. Auch der Begriff „Land“ muß, wie hier im Wort *landtman*, ebenfalls in einem weiteren Sinne verstanden werden. So kann er ebenfalls die Bedeutung von „Vaterland“ oder „Heimat“ annehmen. Zur Stelle *Patriam enim relinquimus* in Jeremia 9, 19, setzt Zwingli: *Hic terra pro patria. Sic Helvetii in loco s'land pro patria utuntur*<sup>7</sup>.

Da sich Zwingli Zürich zu seiner Wirkungsstätte wählte und durch sein Wirken in der Stadt aufs engste mit diesem bedeutenden Ort der Eidgenossenschaft verbunden war, würden wir erwarten, daß Zwingli in der Stadt

<sup>1</sup> Vgl. Jacob Burckhardt: Die Kultur der Renaissance in Italien, Wien 1934, S. 78ff.

<sup>2</sup> Leo Weisz: Die wirtschaftliche Bedeutung der Tessiner Glaubensflüchtlinge für die deutsche Schweiz, Zwingiana Bd. X, Zürich 1955, S. 247ff. Paul Guyer: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Zürcher Diss., Zürich 1943, S. 67ff.

<sup>3</sup> Vgl. Robert Michels: Der Patriotismus, Prolegomena zu seiner soziologischen Analyse, München und Leipzig 1929, S. 90.

<sup>4</sup> Michels: Patriotismus, S. 90.

<sup>5</sup> Z VIII 211, 24ff.

<sup>6</sup> Z VIII 212, 8; Z IV 382, 8ff.; 389, 10ff.; Z VI I 126, 2; Z IX, 548, 16ff.

<sup>7</sup> Z XIV 548, 28ff.; ebenso Z XIV 531, 37ff.

Zürich sein Vaterland gesehen hat. Wir haben jedoch keine Stelle gefunden, die dies stützen könnte. Auf Grund seiner Definitionen des Begriffs Vaterland müßten wir allerdings annehmen, daß für Zwingli, auch wenn er es nirgends sagt, Zürich tatsächlich sein Vaterland gewesen ist. Zürich wäre auch eher der Ort gewesen, Vaterland geheißen zu werden als beispielsweise das Toggenburg, hätte doch der Stolz auf die Macht Zürichs und seine innerhalb des Bundesgefüges der Eidgenossenschaft doch recht selbständige Stellung eher dazu Grund gegeben. Doch glauben wir, daß Zürich für Zwingli nie Vaterland im eigentlichen Sinne gewesen oder geworden ist. Er hätte dies sonst sicher irgend einmal erwähnt.

Nur eine einzige Stelle ist uns bekannt, in der Zwingli ausdrücklich von einem Ort der Eidgenossenschaft als von einem Vaterland redet. In der Widmung seiner Schrift *Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit* an Nikolaus von Wattenwyl nach Bern, schreibt er: *Glych wie alle Christen sich allenthalb freuwend des gloubens des euangelii Christi, den din vatterland, ..., die fromm statt Bern, annimpt...*<sup>1</sup>. Hier sind wir jedoch der Meinung, daß Zwingli *vatterland* wieder im Sinne von Heimat verwendet. Es ist dies naheliegend schon deshalb, weil Zwingli in Schreiben an die Tagsatzung wiederholt von der Eidgenossenschaft als von unserem aller Vaterland redet<sup>2</sup>. Treffend ist überdies die von Zwingli beeinflußte Aufforderung an die Mitglieder des „Christlichen Verstandes“, sie möchten einander helfen in allem, *was uns allen und gemeinem vaterland an gedachten ufsätzen und untrüwen gelegen syn well, ...*<sup>3</sup>. Jeder hat wohl seine eigene Heimat, doch alle haben sie ein gemeinsames Vaterland. Zwei gleichwertige Vaterländer nebeneinander gibt es für Zwingli nicht.

Nicht Zürich oder das Toggenburg ist daher Zwinglis Vaterland, sondern die Eidgenossenschaft. Die Schrift *Eine treue und ernstliche Vermahnung an die Eidgenossen* rechtfertigt er damit, dass ihn die jedem Menschen innewohnende Vaterlandsliebe zu diesem Schritt zwinge<sup>4</sup>. Sein tiefes Verbundensein mit der Eidgenossenschaft war seit seiner Jugend vorhanden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Z II 471, 7ff.

<sup>2</sup> Z I 575, 21ff.; Z III 112, 5; Z V 178, 8ff.; 252, 4ff.

<sup>3</sup> S II III 98.

<sup>4</sup> Z III 103, 13ff.: ... *zwingt mich besundre liebe und gunst, die nit ich allein, sunder alle menschen zu irem vatterland habend, ...* Vgl. auch Z V 262, 22ff. Der Gedanke übrigens, daß die Vaterlandsliebe allen Menschen innewohne, weist auf die Lektüre antiker Autoren hin. (Vgl. etwa Cicero: *De officiis*, (17) 53–57, hg. Karl Büchner, Zürich und Stuttgart 1964. 2. Auflage).

<sup>5</sup> Z I 575, 21ff.: *Hab ich sy (die Eidgenossen) genempt, so hab ich den ruhen burst nit ufferichtet; denn mir von eim kind har wider gesin ist, wo man unserem vatterland übel geredet hatt.* Z VII 603, 7ff.: *Wo haß ist, da hat man nit sorg für einandren; so ich nun dem prästhafften regiment und gemeinem nutz und er der Eidgnoschafft gern ze hilff kem, ist nit ein zeichen des hasses, sunder der liebe, die ich by gott all min tag von kindswesen uff gehebt hab so gros und starck gegen einr frommen Eidgnoschafft, das ich in minen iungen*

Worin diese Verbundenheit bestanden haben könnte, zeigt ein Satz aus der *Entschuldigung etlicher Zwingli unwahrlich zugelegter Artikel* vom Jahre 1523. Dort schreibt Zwingli, er habe für kein Volk mehr Begierde, das Evangelium zu verkünden, *denn für ein lobliche Eydgnoschafft, mit dero ich etwan auch in gevärden gestanden unnd noch bereit bin ze ston, wo das die noturfft hiesche*<sup>1</sup>. Aus der Eidgenossenschaft gebürtig, hat er mit ihr Geschichte erlebt, und zwar nicht als passiver Beobachter, sondern als einer, der für die Eidgenossenschaft offenbar mehr als einmal seine Person Gefahren ausgesetzt hat. Dieses aktive Teilnehmen wohl schon in jungen Jahren<sup>2</sup> an den oft gefährlichen Unternehmungen der eidgenössischen Politik, dieses Erleben von Wohl und Weh einer Gemeinschaft, haben Zwingli in einem bedeutenden Maße an die Eidgenossenschaft gekettet, haben seine Liebe für die Eidgenossenschaft<sup>3</sup> nie erkalten lassen.

Zwinglis Liebe gerade zur gesamten Eidgenossenschaft und nicht nur zu einem Teil, wie Zürich, kann möglicherweise noch einen andern Grund haben. Zwingli ist Toggenburger, stammt also aus einer Gemeinschaft, die sowohl innenpolitisch als besonders auch außenpolitisch stark von der gesamten Eidgenossenschaft abhängt. Große Politik, vor allem nach außen, kann nur mit den Eidgenossen gemacht werden. Selbstverständlich steht das Toggenburg nur im Landrecht mit Schwyz und Glarus<sup>4</sup>, jedoch der Schwabenkrieg und die langjährigen Unternehmungen im Süden waren gesamteidgenössische Angelegenheiten. Es wäre daher naheliegend, daß gerade im Toggenburg oder in andern vergleichbaren Gebieten das Bewußtsein viel eher gerichtet war auf den gesamten Bund, als der größtmöglichen Machtzentration, als in den eigentlichen Orten, die doch mächtiger waren und sich großer Selbständigkeit erfreuten. Es ist dies möglicherweise ein ebenfalls nicht geringer Grund dafür, daß Zwingli seinen Blick auf die ganze Eidgenossenschaft nie verloren hat und nirgends von Zürich als seinem Vaterland redet.

Am Begriff *patria* haben wir in dieser ersten Untersuchung zeigen wollen, welche Kräfte Zwinglis Beziehung zur Eidgenossenschaft auf Grund seiner

*tagen mich des flyßlicher gbrucht hab in allerley künsten und kligkeiten, das ich meint... Z V 100, 18ff.: (Ich will euch, den Eidgenossen, Antwort geben), ...die nit uß verborgner, sunder anerborner liebe, so ich zu einr loblichen Eydgnoschafft hab, kumpt. Z V 250, 8ff.: Wenn ein ander iins Eydgnossen geschützt und geschendt oder verlogen hatt, bin ich dem von kindswesen uf widerstanden, auch etwan mich darumb in gevärden gegeben; denn wer ein Eydgnoschafft schendt, der hatt mich auch geschendt. Z III 103, 5ff.*

<sup>1</sup> Z I 578, 26ff.; ebenso Z I 244, 22ff.; Z V 27, 2ff.

<sup>2</sup> Walther Köhler: *Huldrych Zwingli*, Leipzig 1943. S. 19ff.

<sup>3</sup> z. B. auch Z I 167, 2 und Z V 120, 6ff.

<sup>4</sup> Der größte Teil des Toggenburgs stand seit 1436 im Landrecht mit Schwyz und Glarus. (Karl Wegelin: *Geschichte der Landschaft Toggenburg*, St. Gallen 1830, 1. Theil, S. 228ff.)

Bildung und seines Herkommens beeinflußt haben müssen, ohne vorerst weiter zu fragen, wie er diese Eindrücke verarbeitet hat und in welchem Maße sie auf sein Handeln wirkten. Als vorläufiges Ergebnis halten wir fest, daß Zwinglis Liebe zur Eidgenossenschaft vorzüglich durch drei Komponenten bestimmt wird: einer wirklichkeitsbewußten, einer gefühlsmäßigen und einer bildungsbedingten. Einerseits ist es das Erleben der eidgenössischen Macht, das tätige und erleidende Teilnehmen an den Aufgaben und dem Leben dieser großen Gemeinschaft, als deren *socius ac membrum*. Er erkennt in ihr den politischen Verband, in dessen Schutz und Bündnis das Toggenburg und er selbst stehen. Nur dieser gewährt ihre Sicherheit. Zum andern zeigt sich bei Zwingli eine Heimatliebe, wie sie auch den mittelalterlichen Chronisten eigen ist. Es ist eine gefühlsmäßige Bindung an den persönlichen Lebensraum, die bei Zwingli ausgeht vom Toggenburg, und, sich verbindend mit den Erfahrungen aus der Wirklichkeit, sich auf die Eidgenossenschaft ausdehnt. Als letztes ist es die humanistische Bildung Zwinglis, die in seinem Verhältnis zum Vaterland wirksam ist. In den Schriften Ciceros und anderer antiker Autoren findet er formuliert und vertieft, was er im eidgenössischen Alltag fühlt und erlebt. Das Vaterland wird ihm zum bewußten geistigen Wert. Erst dies macht es möglich, die Kräfte, die durch das Erleben der Wirklichkeit und das Gefühl freigelegt werden, zu fassen und sie dem Gemeinwesen nutzbar zu machen.

Wir sind uns bewußt, daß wir vorerst nur die Grundbedingungen von Zwinglis Beziehung zur Eidgenossenschaft aufgezeigt haben. Das bis jetzt Vorgebrachte mag noch auf diesen oder jenen gebildeten Zeitgenossen Zwinglis anwendbar sein. Zwingli werden wir erst dann ganz gerecht, wenn wir die Bedeutung der Religion auf sein Handeln mit in Betracht ziehen. Hingegen ist es wichtig für unsere Arbeit, daß wir deutlich feststellen, daß es die gesamte Eidgenossenschaft war, die Zwingli als sein Vaterland bezeichnet.

## Die eidgenössische Vergangenheit

Zwinglis Vaterlandsbegriff ist nicht nur durch das aktive Miterleben eidgenössischer Politik beeinflußt worden, sondern auch durch die eidgenössische Vergangenheit, wie er sie in den Überlieferungen denkwürdiger Taten der Altvordern kennenernte. Eigentlich dürften wir erwarten, daß seine Ahnen unter den Toggenburgern zu finden wären, doch bezeichnet Zwingli als seine Vorfahren die Alten Eidgenossen. Der Grund dafür scheint uns ein ähnlicher zu sein, wie der oben dargelegte bezüglich der

Abhängigkeit kleinerer, unselbständiger Verbände von der gesamten Eidgenossenschaft. Die eigene, toggenburgische Geschichte hatte keine große Bedeutung. Aus einer Gemeinschaft, die Jahrhunderte unter der Herrschaft der Grafen von Toggenburg stand, war nach langen Mühen ein Verband hervorgegangen, der sich weitgehend selber verwaltete, allerdings unter dem mächtigen Schutze von Schwyz und Glarus und in einer gewissen Abhängigkeit zum Abt von St. Gallen<sup>1</sup>. So wie die Toggenburger allmählich wesentliche Rechte über ihr Gebiet in die eigenen Hände zu bringen vermochten, so hatten sich viel früher schon die alten Orte der Eidgenossenschaft freigekämpft. Ihr Streben war dasselbe. Beide hatten das Erreichte gegen äußere und innere Feinde zu behaupten, wobei allerdings die Toggenburger auf den Schutz der Orte angewiesen waren und erst mit den Orten zusammen Großes leisten konnten. Was lag da näher, als daß die Bauern des Toggenburgs in den Eidgenossen von Sempach und Näfels ihre Vorfahren erkannten und eben das Gebiet, in dem diese Männer siegten, als ihr Vaterland betrachteten? So redet denn auch Zwingli in seinen Schriften von den Alten Eidgenossen als von *unseren vordren*<sup>2</sup>. Einmal spricht er sogar von diesen als *minen väetteren*<sup>3</sup>.

Wenn Zwingli die Eidgenossenschaft sein Vaterland<sup>4</sup>, die Alten Eidgenossen seine Vorfahren nennen konnte, ist es nur folgerichtig, daß er sich selbst auch als Eidgenossen betrachtet hat. So bezeichnete er sich gegenüber den Boten der Orte zu Baden als geborenen Eidgenossen<sup>5</sup>, und ein andermal, in einem Brief an Nikolaus von Wattenwyl, klagte er, ob er denn nicht ein Genosse und Glied des Bundes sei<sup>6</sup>.

So wie der Vaterlandsgedanke, baut sich auch die Vorstellung der eidgenössischen Vergangenheit auf einem weithin widerspruchlosen Bild einer einheitlichen Eidgenossenschaft auf. Dies wird deutlich, wenn wir nun zu zeigen versuchen, wie Zwingli die frühe Zeit der Eidgenossenschaft ge-

<sup>1</sup> Die Abtei St. Gallen war seit 1468 Landesherr des Toggenburgs, bestätigte aber 1469 – seit 1451 selbst in einem Zugewandtenverhältnis mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus stehend – das Landrecht zwischen dem Toggenburg und den beiden Orten Schwyz und Glarus. (Wegelin: Toggenburg, S. 268 ff.; Heinrich Edelmann: Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, S. 77.

<sup>2</sup> z. B. Z I 187, 12 ff.; Z III 104, 1; Z V 215, 6; Z VII 498, 21; S II III 109.

<sup>3</sup> Z X 157, 19.

<sup>4</sup> Z V 250, 17.

<sup>5</sup> Z V 104, 10 ff.: ... (sehend nun, lieben herren, wie früntlich das mit mir gehandlet wurd, der ein gborner Eydgnoß bin!) ...“; ebenso gegenüber allen Eidgenossen, Z V 219, 4 ff.: „..., sunder mir ligt me an eynr loblichen Eydgnoßschafft, das die nit umb unser erblygenden willen an eim gebornen trüwen Eydgnoß lassen begon, des sy weder glimpf noch füg habend,... Ähnlich Z V 170, 13 ff.

<sup>6</sup> Z VIII 102, 25 ff.: ... non Helvetius sum? ... non socius ac membrum fœderis sum? (Übers. Oskar Farner: Huldrych Zwinglis Briefe, 1512–1526, 2 Bde., Zürich 1918/20, Bd. I, S. 201.

sehen hat. Eine erste Antwort darauf erhalten wir, indem wir darstellen, welche Tugenden er im Leben seiner Vorfahren besonders beachtete.

Ziemlich vollständig gibt uns ein Abschnitt aus einer Predigt Zwinglis die Vorzüge wieder, die er in den Altvordern zu erkennen glaubte. Diese Predigt wurde von einem Unbekannten, vermutlich aus den inneren Orten stammend, der gelegentlich eines Aufenthalts in Zürich Zwingli einmal selbst hören wollte, aufgezeichnet<sup>1</sup>. Die Predigt wurde am 5. März 1525 gehalten. Der Bedeutung wegen zitieren wir den ganzen Abschnitt: *Zum funften zeigt er an, daß unser fromen Vorderen sölher Fryheit und Gnad Gottes so fro sind gewesen, daß sy gar ein gotzfürchtig, fromm, christenlich Leben gefür habend und dem Rechten sölchen Schutz geben, daß ouch ire Vyend hand müssen von inen reden: sy syend ein fromm, Recht liebhabend Volck. Es syend ouch oft biderb Lütt durch sy widerumb zürech kommen, die sunst rechtlos müstend ligen, und sy syend war Kristenlüt gsin, ob sy glich in vil Dingen der Ler halb nit recht bericht sind gewesen; dann ein Christenman sye ein unschuldiger, frommer, warhaftiger Mensch. Alldiewil man nit fromklich leb, so sye es ein Glichßnery, daß man sich Christen rüme. So nun unser Vorderen die Fromkeit und Unschuld an inen gehept haben, so sye es gewüß, daß ir Handlung von Got sye; darumb syend sy ouch unüberwunden bliben von allen Fürsten und Herren, alle die Wyl sy so unverletzlich und unschuldiklich lebdtend*<sup>2</sup>.

Die Vorfahren waren gottesfürchtig und ihr Handeln von Gott gelehrt, woraus sich ihre Erfolge erklären<sup>3</sup>. Die Sitten der Alten Eidgenossen müssen daher gut gewesen sein<sup>4</sup>. Speziell wird einmal ihre Gastfreundschaft Fremden gegenüber erwähnt<sup>5</sup>, ebenso ihre Aufrichtigkeit<sup>6</sup>. Sie ernährten sich mit surer arbeyt<sup>7</sup>. Wichtig ist es für Zwingli, daß er die Vorfahren als Beispiele guter Christen gebrauchen kann. Er sieht wohl, daß sie das ietz schynend leicht<sup>8</sup> noch nicht in dieser Reinheit kannten, weiß aber, daß sie dennoch gute Christen gewesen sind, weil sie sich von Gott leiten

<sup>1</sup> Ein Missive von einem frommen Eidgnosser zuo sinem Fründ geschriben, innhaltend ein Summ einer Predig, die ietz kurzlich zuo Zürich ist bescheben. Zwingli Hauptschriften, bearb. und hg. von Fritz Blanke; Oskar Farner, Oskar Frei und Rudolf Pfister, Bde. Iff., Zürich 1940ff. (zit. HS), II 5 ff.

<sup>2</sup> HS II, 8.

<sup>3</sup> Vgl. auch Z I 170, 26ff.; 187, 5ff., 12ff.; 575, 7ff.; Z III 110, 7ff.; 585, 1ff.; Z IV 126, 20ff.; S II III 79; Ms Car I 185, S 7r.

<sup>4</sup> Z I 575, 7ff.; Z III 11, 4ff.; 103, 1ff.; Ms Car I 185a, S 62r; S 75r.

<sup>5</sup> Z XIII 112, 22: *Qua virtute Helvetii admodum olim clarebant; gratis excipiebantur peregrini tenues, monstrabatur via, ac omnia erant omnibus tuta et amica.*

<sup>6</sup> Z VIII 808, 19ff.: *Rhaeti in diem proficiunt, gens animo veteres Tuscos referens, candore veteres Helvetios.* Z V 254, 13ff.

<sup>7</sup> Z III 106, 2.

<sup>8</sup> Z III 84, 15ff.

ließen und dem Papsttum in vielem widerstanden<sup>1</sup>. Im übrigen ist er überzeugt, daß sie sich gegen das Papsttum gekehrt hätten, wenn ihnen die reine Wahrheit bekannt gewesen wäre<sup>2</sup>. Eine der hervorstechenden Eigenheiten der Ahnen ist für Zwingli ihr Kampf um Freiheit und Recht, ebenso ihre Einigkeit. Damit aber werden wir uns in einem andern Kapitel auseinanderzusetzen haben<sup>3</sup>. Es bleibt uns in diesem Zusammenhang noch auf die von Zwingli öfters erwähnte Kampfkraft der Eidgenossen hinzuweisen, wobei er diese nicht nur auf die Alten Eidgenossen bezieht. Er glaubt, daß das kriegerische Wesen den Eidgenossen überhaupt angeboren ist<sup>4</sup>. Diesen Gedanken fand er schon in den „Adagia“ des Erasmus und hat ihn dort auch glossiert<sup>5</sup>. Er weiß auch um den Schutz, den die Berge den Eidgenossen gewähren<sup>6</sup>. Die Kampfkraft wird durch Leibesübungen seit Alters erhalten<sup>7</sup>. Wie hart die Eidgenossen ihre Beleidiger strafen, hat man am Beispiel des Schwabenkrieges lernen können<sup>8</sup>. Von seinen Vordern hat er auch gehört, daß es für einen Fremden nicht ratsam ist, sich in eidgenössische Zwistigkeiten zu mischen<sup>9</sup>. Um ihre Unbesieglichkeit weiß jedermann<sup>10</sup>. Freilich, schränkt er ein, sind sie nur *in eygnem krieg allweg sighafft xin, in frömdem dick sigloß*<sup>11</sup>.

Wenn wir diese Aufreihung aller Vorzüge der Alten Eidgenossen vor uns sehen, könnte man meinen, Zwingli hätte in der Alten Eidgenossenschaft das Paradies auf Erden gesehen. Es sind uns allerdings auch wenige Stellen bekannt, in denen Zwingli eine versteckte Kritik an der eidgenössischen Vergangenheit übt und dies schon in seiner Frühzeit<sup>12</sup>. Aber auch aus späterer Zeit fehlt sie nicht. So soll es in der Eidgenossenschaft zu allen Zeiten Gute und Schlechte gegeben haben<sup>13</sup>. Ebenso hält er nicht sehr viel

<sup>1</sup> Betr. Heiligenverehrung: Z IV 123, 12ff.; 126, 18ff.; betr. Kirchenzehnten: Z IV 539, 3ff.; betr. Kirchengesetze: Z II 67, 13ff.; betr. freie Verkündigung des Evangeliums: Z VI II 460, 4ff.; S II III 78ff.

<sup>2</sup> Z III 483, 13ff., 20ff.; Z IV 55, 10ff.

<sup>3</sup> Vgl. S 65ff.

<sup>4</sup> Ms Car I 185 S 1211ff.

<sup>5</sup> Z XII 258, 23ff.

<sup>6</sup> Ms Car I 185 a S 310v.

<sup>7</sup> Z V 445, 1ff.: Spiele, welche alle gar nach by allen völckeren gewon sind, doch by unseren vordren den Eydgrossen vast brüchlich und gewon unnd zu mancherley zufälen vast nütz. Das zweite by verstehen wir im Sinne von seit. Vgl. Idiotikon Bd. IV, Sp. 903.

<sup>8</sup> Z II 282, 21ff.

<sup>9</sup> Z III 111, 14ff.

<sup>10</sup> z. B. Z I 171, 16ff.; 174, 12ff.; II III 109.

<sup>11</sup> Z I 174, 14ff. (dick in der Bedeutung von „oft“, Idiotikon Bd. XII, Sp. 1223 B).

<sup>12</sup> Z XII 266, 12ff.; 373, 33ff.; 376, 22ff.; 381, 34ff.

<sup>13</sup> Ms Car I 185 a, S 75r: *Also in einer Eidgnoschafft fuerunt semper pessimi, semper optimi. At deteriores simus, ut peiores sumus patribus nostris.*

von der Bildung der Alten Eidgenossen, wenn er darauf hinweist, daß sie Kultur für Teufelswerk gehalten hätten<sup>1</sup>. Zudem weiß Zwingli, daß der Eigennutz, der alle Menschen verdirbt, schon seit Anbeginn auf der ganzen Welt war<sup>2</sup>, also sicher auch in der Alten Eidgenossenschaft. Auch fehlt die reine Verkündigung des Evangeliums. Trotzdem müssen wir erkennen, daß es Zwingli unbedingt ernst war mit seinen Beschwörungen, bei den Sitten der Alten zu bleiben. Als eine Art Paradies auf Erden hat Zwingli die Alte Eidgenossenschaft offensichtlich gesehen und wollte seine Zeit auch wieder in dieses Paradies zurückführen, in dem dann allerdings im Unterschied zu früher das wahre Evangelium verkündet und gelebt worden wäre. Dies ist sein Hauptziel in bezug auf die Eidgenossenschaft, nur werden wir noch aufzuzeigen haben, in welcher Form ihr dieser Weg zurück nach der Meinung Zwinglis noch möglich war.

Zum Begriff *vordren* ist noch ergänzend beizutragen, daß Zwingli schon die Generation, die den Schwabenkrieg ausgefochten hat, als *vordere* bezeichnet<sup>3</sup>. Das mutet etwas sonderbar an. Er war ja schon fünfzehn Jahre alt bei dem Ereignis, und seine Eltern dürften damals auch noch gelebt haben<sup>4</sup>. Anscheinend bei seinem offensichtlichen Mangel an konkreten geschichtlichen Kenntnissen<sup>5</sup>, läßt Zwingli schon seine Vorgeneration der historischen Weihe teilhaftig werden<sup>6</sup>.

Eine zweite Antwort auf die Frage, wie Zwingli die frühe Zeit der Eidgenossenschaft gesehen hat, erhalten wir, wenn wir im folgenden zeigen, wie er Ereignisse und Persönlichkeiten aus der eidgenössischen Vergangenheit wertet.

Das Ereignis, das er am ausführlichsten schildert, ist der Pavierzug<sup>7</sup>. Diese Darstellung ist allein aus Freude und Stolz über jenen ruhmreichen Zug der Eidgenossen entstanden. Sie ist jedoch nur aus der Zeit heraus zu

<sup>1</sup> S VI 497: *Helvetii olim, plus armis quam literis clari, paucos habebant eruditione insignes: iam quum et apud ipsos egregia et praeclara ingenia florent, tribuunt tantum donum daemoni: tantum abest ut gratias agant deo, ut maleficium hoc satanae interpretentur. Quidquid ingruit malorum, quidquid infortunii, hoc totum eruditioni, literis, pietati restituaeque religioni adscribunt, optant sibi restitui ignavos fucos, et impostores indoctos, quorum dolis in tantam caecitatem et conscelerationem sensim sunt prolapsi.*

<sup>2</sup> z. B. S II III 78.

<sup>3</sup> Z V 168, 23 ff.: (Eck hat) öffentlich geredt, wir *Eydgnossen sygind all kughyer, darumb iünser vordren landskrieg angehebt und mit gots hilff gsiget habend*. Ebenso Z V 215, 5 ff. Es kann sich diese Stelle nur auf den Schwabenkrieg beziehen, waren doch solche Schmähworte mit ein Grund, der zu diesem Krieg führte (vgl. Z II 282, Anm. 18 und 19). Andererseits ist uns kein *landskrieg*, d. h. ein Krieg, der das ganze Land erfaßte oder Krieg im eigenen Lande (vgl. Z V 168, Anm. 32), bei dem solche Schmähworte eine so wesentliche Rolle gespielt hätten, bekannt.

<sup>4</sup> Köhler: Huldrych Zwingli, S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. S. 13 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Idiotikon, Bd. I, Sp. 997.

<sup>7</sup> Z I 30ff.

verstehen, aus Zwinglis Verhältnis zum Humanismus oder, was auch nicht abwegig ist, aus der Absicht dieser Schrift als Orientierung über Aktuelles an einen Freund im Ausland. Sie zeigt uns Zwinglis Begeisterung für eidgenössische Angelegenheiten.

Wir haben es bei der Schilderung des Pavierzuges nicht mit einem weit in der Geschichte zurückliegenden Ereignis zu tun. Es waren Zwinglis Zeitgenossen, die den Kampf in der Lombardei ausfochten. Wir glauben aber, daß Zwingli in denselben Farben die Befreiungskriege der Alten Eidgenossen geschildert hätte, mit derselben Freude am Kampfgeschehen, wenn diese nicht von seinem ernsthaften Anliegen, die Eidgenossenschaft wieder heil zu machen, überdeckt worden wäre. Solch stolze Äußerungen Zwinglis über die eidgenössische Vergangenheit scheinen nämlich sonst zu fehlen. Die vorhandenen erwecken oft den Eindruck von Oberflächlichkeit. Es ist überhaupt auffällig, wie wenig Zwingli auf Ereignisse zu sprechen kommt, die mehr als eine Generation zurückliegen. So sind von den Befreiungskriegen der Alten Eidgenossen die Schlachten von Morgarten und Sempach nur einmal erwähnt, und zwar in Verbindung mit der Näfelser Schlacht, zu der allein Zwingli Einzelheiten bekannt gibt<sup>1</sup>. Von Näfels ist nochmals die Rede, indem Zwingli die Wallfahrt erwähnt, die zum Dank für den von Gott geschenkten Sieg alljährlich begangen wird<sup>2</sup>. Aus den Burgunderkriegen werden die Schlachten von Murten<sup>3</sup> und Nancy<sup>4</sup> erwähnt. Beide Stellen jedoch, wie auch die in bezug auf die Näfelserfahrt, können uns keinen weiteren Aufschluß über Zwinglis Beziehung zur eidgenössischen Vergangenheit geben, denn er braucht sie völlig losgelöst von der Geschichte zur Erklärung von Satzwendungen oder als Erläuterungen eines theologischen Problems. Vom Alten Zürichkrieg ist nie die Rede, obwohl dieser noch in der Erinnerung des Volkes sehr lebendig war<sup>5</sup>. Selbst den Schwabenkrieg erwähnt er nicht besonders oft<sup>6</sup>. Wenn wir uns dann noch vor Augen halten, daß sich nur eine einzige Stelle auf Wilhelm Tell bezieht und keine beispielsweise auf den Rütlischwur oder auf Arnold von Winkelried<sup>7</sup>, so liegt der Schluß nahe, daß Zwingli über Einzelheiten der Schwei-

<sup>1</sup> Z I 171, 19 ff.

<sup>2</sup> Z IV 218, 4 ff.

<sup>3</sup> Z III 534, 8 ff.

<sup>4</sup> Z VI II 87, 13 ff.

<sup>5</sup> Am 16. April 1524 mußte Zürich die Einwohner von Meilen beruhigen, weil diese mit einem Krieg rechneten und von einem solchen ebenso großen Schaden erwarteten, wie sie ihn schon im Alten Zürichkrieg zu erleiden hatten. StAZ: E I 30, 78.

<sup>6</sup> Darüber siehe S. 46, Anm 5.

<sup>7</sup> Stumpf erwähnt ihn in seiner Schweizerchronik auch nicht, doch im beigegebenen Holzschnitt zur Schlacht von Sempach ist Winkelrieds Tat festgehalten (Johann Stumpf: Gemeiner

zergeschichte äußerst wenig Bescheid wußte. Chroniken scheint er keine gekannt zu haben.

Bezeichnenderweise berichtet er sehr ausführlich nur über die Schlacht von Näfels<sup>1</sup>. In Glarus hatte er gewirkt, und es ist anzunehmen, daß er diese genaue Schilderung aus der dort lebendigen mündlichen Tradition geschöpft hat. Dürftig ist, was Zwingli von Tell weiß. Für ihn ist er der erste *anheber eidgnossischer frybeyt*, der, weil er sich mit Erfolg gegen seine Unterdrücker wehrte, *zü eim ursprung und stiftter einer loblichen Eydgnoschafft* wurde<sup>2</sup>. Gerade die Gestalt Tells hätte doch mehrfach ein gutes Beispiel in seinen Schriften abgeben können. Das wäre auch nahegelegen, weil die Tellsage im Zeitalter der Reformation bereits zum Gemeingut geworden war<sup>3</sup>. Der Gedanke übrigens, daß Tell der Anheber einer Eidgenossenschaft gewesen sei, findet sich schon in der Chronik des Luzerner Diebold Schilling<sup>4</sup> und in Glareans „*Helvetiae Descriptio*“<sup>5</sup>. Er scheint geläufig gewesen zu sein. Ebenso verhält es sich mit den Urnern als den *eltesten Eydgossen*<sup>6</sup>. Dieser Meinung ist beispielsweise auch Etterlin in seiner Schweizer-Chronik<sup>7</sup>.

Die einzige Gestalt, die mehrmals erwähnt wird, ist Nikolaus von Flüe<sup>8</sup>. Er ist für Zwingli der große Mahner der Eidgenossen. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß Nikolaus von Flüe erst 1487 gestorben ist, daß also sein Wirken dem Volk noch in bester Erinnerung war und Zwingli über

loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völkeren Chronick wirdiger thaaten beschreybung. Das sibend büch, von dem Aergow, Zürich 1547, S 240v.

<sup>1</sup> Z I 171, 19ff.: *Ja, wo sy ir vatterland beschirmt hand unnd fryheit, als zum Morgarten, zü Semppach, ze Nefels in Glaris, da vierthalb hundert man 15 tusend eins tags zum 11. mal angriffen und zuletzen in die flucht geschlagen. By denen ouch ir frommen von Schwytz 30 man ghebt hand.* Zwingli hält sich wohl an das Näfelerlied. Vgl. Hans Trümpy: Die alten Lieder auf die Schlacht bei Näfels. 60. Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Glarus 1963, S. 28 (N 1) 4., (N 2) 9., S 31 (N 2) 33.

<sup>2</sup> Z IV 48, 15ff.

<sup>3</sup> Fritz Ernst: Wilhelm Tell, Blätter aus seiner Ruhmesgeschichte, Zürich 1936. Über das Alter und die Entwicklung der Tellsage siehe Bruno Meyer: Weißes Buch und Wilhelm Tell, Weinfelden 1963. Fritz Gropengießer: Wilhelm Tell in der schweizerischen Geschichtsschreibung. Athenaeums-Schriften, Heft 5, Zürich 1940.

<sup>4</sup> Chronik des Luzerner Diebold Schilling, bearb.: Robert Durrer und Paul Hilber, Genf 1932, S 28, Fol. 5.

<sup>5</sup> Glarean: *Helvetiae Descriptio*, S. 31.

<sup>6</sup> Z IV 48, 17.

<sup>7</sup> Petermann Etterlin: *Kronica von der loblichen Eydtgnoschafft, jr harkommen und sust seltzam strittenn und geschichten*, bearb. Eugen Gruber, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung III, Chroniken und Dichtungen, Bd. 3, hg.: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Aarau 1965, S. 79; 96.

<sup>8</sup> Z III 11, 8; 103, 23; Z IV 54, 16; Z V 83, 1ff.; (diese Stellen schon bei Robert Durrer: Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, 2 Bde., Sarnen 1917–1921. Bd. II S. 635 ff.) dazu; ZV S. 88, 16; S VI 424; Ms Cat II 181, S. 143 v.

den Einsiedler auch nicht mehr sagt, als was dem Volk ohnehin noch bekannt gewesen sein dürfte<sup>1</sup>. Für Zwingli war Nikolaus von Flüe ein Vorkämpfer für die Einigkeit der Eidgenossen, kein Wunder, daß er auf ihn weist<sup>2</sup>.

Diese nur wenigen, hier zusammengetragenen Stellen sind die einzigen von uns gefundenen, mit denen Zwingli eine Schlacht oder eine bestimmte Persönlichkeit der eidgenössischen Vergangenheit erwähnt. Das ist erstaunlich wenig für einen Mann, der sich so oft auf die Altvordern beruft. Es ist uns unmöglich, hierfür einen Grund anzugeben. Möglicherweise kam Zwingli in seinen Pregigten vermehrt auf die Anfänge der Eidgenossenschaft zu sprechen, allein die überlieferten Texte erlauben keinen Nachweis. Wahrscheinlicher ist es, daß in jener Zeit dem einzelnen Helden noch nicht diese Bedeutung zugemessen wurde, wie wir das aus unserer heutigen Beurteilung jener Gestalten gewohnt sind. Sicher jedoch kann festgehalten werden, daß Zwingli kein Historiker ist und keinerlei antiquarische Interessen hat.

Zu beachten ist allerdings, daß Zwingli dann, wenn es die Notwendigkeit erfordert, doch sehr gut über den allfälligen geschichtlichen Hintergrund Bescheid weiß, so vor allem in den ersten Artikeln seiner Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sye* oder aber auch in entfernter liegenden Dingen, wie in seinem *Radtschlag über abts von Stein embietung*<sup>3</sup>. Nirgends jedoch lassen sich seine Quellen nachweisen. Es ist auch hier anzunehmen, daß er sich aufs Hörensagen verließ, und es wäre denkbar, daß in solchen Fällen die Chronisten Brennwald und Stumpf ihm manchen Hinweis geben haben könnten. In anderen Angelegenheiten, wie der Klosterfrage von Stein a. Rh., mögen ihm Urkunden vorgelegt worden sein.

Es bleibt uns nun noch zu untersuchen, welche Bedeutung Zwinglis Be schwörung der Vergangenheit zukommt. Zuerst einmal stellen wir fest, daß dieses Idealbild von der Alten Eidgenossenschaft nicht nur Zwingli eigen ist. Er ist auch keineswegs der einzige, der seine Zeit mit dem Bilde der glücklichen Vergangenheit belehren will. Heinrich Dreyfuß und Hans Stricker<sup>4</sup> tragen genügend Material bei, um uns den Schluß ziehen zu lassen, daß das Bild einer besseren eidgenössischen Vergangenheit in wei-

<sup>1</sup> Durrer: Bruder Klaus; siehe Inhaltsverzeichnis. Bd. I, S XXXV-XLIII.

<sup>2</sup> Vgl. Stricker: Selbstdarstellung, S. 135.

<sup>3</sup> EA IV 1 b S. 1041; Z IV 769 ff.

<sup>4</sup> Heinrich Dreyfuß: Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli; Zürcher Diss., in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 6. Jg., Zürich 1926. Besonders S. 122; S. 125 ff.; S. 152 ff.; S. 161; S. 162 Anm. 16. Stricker: Selbstdarstellung. Vgl. bezüglich des Chronisten Heinrich Brennwald: Müller: Der Geschichtschreiber Johann Stumpf, S. 9 ff.

testen Kreisen des Volkes lebendig war. Wenn wir fragen, welches die Gründe sein mochten, die zu einem solchen Denken führten, so sicher einmal das auch noch jener Zeit eigene mittelalterliche Gleichsetzen von alt mit gut und neu mit weniger gut, dann aber auch der offensichtliche moralische Zerfall in der Eidgenossenschaft. Das ganze Land steckte in einer Krise, in die es vorab durch das Soldwesen gestürzt wurde. Einst hatten die Vorfahren vor Gott einen Bund geschlossen, um das Unrecht aus ihren Landen zu vertreiben. In all den Auseinandersetzungen mit ihren adeligen Feinden erfochten sie glänzende, nie für möglich gehaltene Siege. Dies war ihnen eine Bestätigung dafür, daß ihr Wille zur Ordnung Gott wohlgefällig war, denn sie erkannten, daß er allein ihnen Siege und Freiheit schenkte. Ihr Handeln stimmte mit Gottes Willen überein, was sich wesentlich darin zeigte, daß sie ein frommes Leben führten. Sobald aber die Eidgenossen, vorzüglich durch fremde Soldbündnisse, immer mehr von ihrem alten, guten Weg abkamen, verließ sie auch ihr Glück; d. h. Gott schützte sie nicht mehr so unbedingt, wie sie dies noch in den Burgunderkriegen felsenfest glaubten<sup>1</sup>. Der Untergang der Eidgenossenschaft wurde bedrohliche Möglichkeit.

Zwingli empfindet diese Krise genau so. Er erkennt, daß die Eidgenossen den guten Weg ihrer Vorfahren verlassen haben und daher Gottes Hilfe verlustig gehen können. Sie gefährden also den Bund und damit auch seine Vorstellung vom Vaterland. Einen gesunden Grund schafft aber nur eine erneute Anerkennung von Gottes Forderungen, wie sie in der Bibel zu finden sind. Diese Wahrheit will Zwingli seinen Zeitgenossen wieder zurückbringen<sup>2</sup>. Dadurch würden die Eidgenossen geeint und blieben für ihre Feinde unüberwindbar<sup>3</sup>.

### Land und Volk der Eidgenossen

In unserem Bemühen zu zeigen, wie sich für Zwingli die Einheit der Eidgenossenschaft darstellt, werden wir nun zu untersuchen haben, welchen Gehalt er den Begriffen „Land“ und „Volk“ gibt, denn die Eidgenossenschaft bezeichnet er sowohl als Land wie auch als Volk. Dabei scheint es uns von Vorteil, zuerst ganz allgemein auf die Bedeutung der Begriffe

<sup>1</sup> Stricker: Selbstdarstellung, bes. S 119ff.; Walter Schaufelberger: Der Alte Schweizer und sein Krieg, Zürcher Diss., Zürich 1952, S. 32.

<sup>2</sup> Vgl. Gottfried W. Locher: Das Geschichtsbild Huldrych Zwinglis. Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich am 20. Februar 1953. Theologische Zeitschrift; hg. Theologische Fakultät der Universität Basel, 9. Jg., Basel 1953, S. 299ff.

<sup>3</sup> Z III S 111, 30.

„Land“ und „Volk“ in jener Zeit einzugehen, um wenigstens von einer definierten Grundlage aus Zwinglis Gebrauch dieser Begriffe beurteilen zu können. Selbstverständlich kann es sich hier nicht um eine Darstellung der Entwicklung dieser Begriffe handeln, sondern wir müssen uns begnügen mit einer möglichst weitgefaßten Definition auf Grund bisheriger Forschungsergebnisse<sup>1</sup>.

Dem Begriff „Land“ eignen zwei verschiedene Bedeutungen. Ursprünglich mag man damit nur das bebaute Erdreich gemeint haben, doch ist der Begriff bald auch in politisch-geographischem Sinn gebraucht worden<sup>2</sup>. Wichtig ist für uns die zweite Bedeutung, obwohl Zwingli beide Verwendungsmöglichkeiten kennt. Ein Land in diesem politischen Sinne ist nach Otto Brunner „dadurch gekennzeichnet, daß es ein bestimmtes Recht, sein Landrecht besitzt“. Land wäre in diesem Falle ein Gebiet einheitlichen Rechts, im Gegensatz zur Herrschaft, die Besitz eines Herrn ist, gleichgültig, ob landrechtlicher Einheit oder nicht<sup>3</sup>. Undenkbar ist eine Trennung von Land und Leuten. „Land und Volk können alternativ gebraucht werden“<sup>4</sup>, denn Träger dieser Rechtsgemeinschaft, deren wesentliche Aufgabe die Wahrung des Friedens ist, sind die Landleute, die den politischen Verband des Landes bilden<sup>5</sup>. Dieses Recht, das bindet, steht über jedermann – Herrscher und Volk –, da es in einer über allem stehenden göttlichen, ewigen Ordnung ruht. Es ist daher jede Verbindung zu einem politischen Ganzen, einem Land, nur auf genossenschaftlicher Basis möglich. Land und Volk sind demnach „eine Genossenschaft landbebauender und landbeherrschender Leute. Landrecht und Landfrieden sind ihre Wesenselemente“<sup>6</sup>.

Wir sind uns bewußt, diese Begriffe hiermit nur behelfsmäßig definiert zu haben. Die Einheit des Rechts allein kennzeichnet ein Land noch nicht. Die Sitten und das aus der Geschichte gewachsene Landesbewußtsein sind ebenfalls wesentliche Elemente. Wir glauben aber trotzdem, daß die beiden Begriffe, so definiert, im wesentlichen durchaus auf die einzelnen Kantone

<sup>1</sup> Wichtigste benutzte Werke: Otto Brunner: *Land und Herrschaft; Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Auflage, Wien 1965. Adolf Gasser: *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft; ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Aarau und Leipzig 1930. Walter Schlesinger: *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. II, Göttingen 1963. Otto von Gierke: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, 4 Bde., Berlin 1868–1913.

<sup>2</sup> Idiotikon, Bd. III, Sp. 1297, Nr. 1 und 4; Brunner: *Land und Herrschaft*, S. 186, Schlesinger: *Beiträge*, Bd. II, S. 12.

<sup>3</sup> Brunner: *Land und Herrschaft*, S. 182.

<sup>4</sup> Brunner: *Land und Herrschaft*, S. 184ff.

<sup>5</sup> Brunner: *Land und Herrschaft*, S. 234ff.

<sup>6</sup> Brunner: *Land und Herrschaft*, S. 236ff.

anwendbar sind<sup>1</sup>, und zwar nicht nur auf die Ländereorte, sondern auch auf die schweizerischen Städte mit ihren Territorien, denn die Stadt selbst ist ein Gebilde mit einheitlichem Recht<sup>2</sup>. Zudem haben es die unabhängigen eidgenössischen Städte seit dem 14. Jahrhundert verstanden, über ihr Territorium nach und nach einheitliches Recht zu setzen<sup>3</sup>. Im übrigen gewähren die eidgenössischen Bünde den Vertragspartnern ausdrücklich ihr eigenes Recht, worauf auch Zwingli mehrmals hinweist<sup>4</sup>. Innerhalb einer solchen Ordnung, wie sie ein Ort darstellte, sind wiederum andere, kleinere Ordnungsbezirke, Rechtsbezirke möglich, die als Landschaften bezeichnet werden, oder zusammengefaßt als Land, gegenüber der Stadt<sup>5</sup>.

Wir halten dafür, daß wir mit demselben Wortinhalt die beiden Begriffe auch auf das Gebilde der Eidgenossenschaft anwenden dürfen. Obwohl die einzelnen Orte innerhalb ihrer Grenzen eine eigene Ordnung hatten, anerkannten sie doch in den Bünden gewisse gemeinverbindliche Rechtsnormen. Dieses Gemeinsame wurde besonders sichtbar im Pfaffen- und Sempacherbrief, sowie im Stanserverkommnis, die gemeineidgenössische Rechtssetzung, eine Art Landfrieden, waren<sup>6</sup>. Ebenso ist die Tagsatzung ein, wenn auch nur schwaches, zentrales Organ.

Wir haben nun zu untersuchen, inwieweit sich Zwinglis Verständnis der Begriffe „Land“ und „Volk“ mit unserer Definition deckt, von der wir annehmen, daß sie der allgemeinen Ansicht jener Zeit entspricht. Die Quellenlage zu einer solchen Untersuchung ist nicht günstig, da Zwingli den Wert dieser beiden Begriffe als bekannt voraussetzt. Es wird uns daher nur über Umwege möglich sein, unserer Aufgabe gerecht zu werden. Da zum Begriff „Volk“ mehr Material vorliegt, versuchen wir, diesen zu klären. Gelingt es uns, in ihm eine einheitliche Ordnung nachzuweisen, ist es wohl zulässig, eine solche auch für den Begriff „Land“ anzunehmen.

In den Erklärungen zu Jeremia finden wir folgenden Satz: „So kann eine Gemeinschaft (*civitas*), so ein Volk (*populus*), ... nicht einmütig sein

<sup>1</sup> Vgl. Brunner: Land und Herrschaft, S. 233, Karl Siegfried Bader: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 177ff.

<sup>2</sup> Gierke: Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 583ff. Bernd Moeller: Reichsstadt und Reformation, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 180, Jg. 69, Gütersloh 1962, S. 10ff.; S. 29; S. 35ff.

<sup>3</sup> Vgl. Gasser: Landeshoheit, S. 385ff.

<sup>4</sup> Vgl. S. 116. Dieses Bestreben der Städte, eine einheitliche Ordnung in ihrem Gebiet zu erreichen, zeigt sich auch im Mandat Zürichs vom 17. November 1523 (besonders die Einleitung) Z II 628, 1ff. und 629, 5ff.

<sup>5</sup> z. B. Z V 243, 15; Z VI I 474, 6ff.

<sup>6</sup> Vgl. Gierke: Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 533. Hans Nabholz: Der Kampf um den zentralistischen Gedanken in der eidgenössischen Verfassung 1291–1848, Vortrag, Zürich 1918, S. 1–17.

wenn es nicht durch einen Sinn, dieselbe Überzeugung und denselben Verstand sich lenken läßt“<sup>1</sup>. *Populus* erscheint hier als eigentliches Synonym zu *civitas*. Beide werden durch eine Ordnung ausgezeichnet. Wenn wir hier Augustin beziehen, wird dies noch deutlicher. Zwingli liest in „De civitate dei“ Ciceros Definition des Begriffs „Volk“. Augustin schreibt, daß für Cicero Volk nicht eine beliebige Vereinigung einer Menge sei, sondern eine durch Übereinstimmung des Rechts und durch die Gemeinsamkeit des Nutzens zusammengeschlossene Gemeinschaft<sup>2</sup>. Wesentlich ist die Gemeinsamkeit des Rechts, so wie wir das schon in der vorangestellten Definition von Land und Volk vermutet haben. Dies gilt besonders für die mittelalterlichen Städte, in denen der „Einzelne in erster Linie als Glied der Gemeinschaft“ verstanden wird und nur durch diese allein politisch wirksam sein kann<sup>3</sup>, aber auch für die genossenschaftlichen Gemeinwesen der Eidgenossenschaft. Das Volk ist letztlich der Verband, innerhalb welchem der einzelne sein Recht erhält. Diese Verbindung im Recht zeigt sich auch in einem Satz aus Zwinglis Gutachten über ein mögliches Bündnis mit den Städten Konstanz, Lindau, Straßburg usw. Er schreibt dort: ... *wir wöltind's (Elsaß und Sundgau) mit gott ynnemen und also zemen brechen, das von oben hinab hie diset Ryns bis gen Straßburg ein volck und pündtnus wurde*<sup>4</sup>. Natürlich würden weiterhin verschiedene Rechtsgebiete bestehen, die aber doch alleamt durch ein Bündnis und daher auch mit einem gleichen übergeordneten Recht miteinander verbunden wären. Zwinglis Anwendung des Begriffs „Volk“ auf die Eidgenossenschaft<sup>5</sup> zeigt, daß er in der Eidgenossenschaft eine Ordnung erkennt. Diese rechtliche Ordnung, das Volk, ist es letztlich, die wohl nicht direkt, aber doch als Genossenschaft in letzter Instanz die Politik der Eidgenossenschaft bestimmt<sup>6</sup>.

Wenn wir nun im Zusammenhang mit der Klärung des Begriffs „Volk“ auch auf die Obrigkeit zu sprechen kommen, so deshalb, weil unsere Untersuchung ergibt, daß Zwingli den Begriff „Volk“ in doppeltem Sinne verwendet. Einerseits finden wir „Volk“ in der Bedeutung von „die Beherrsch-

<sup>1</sup> Z XIV 419, 19 ff., 32 ff.: *Sic civitas, sic populus, ..., nisi uno sensu, eadem persuasione menteque ducatur; ebenso ZXIV 419, 19 ff.*

<sup>2</sup> Augustinus: De civitate dei, Buch II, Kap. 21 (Divi Aurelii Augustini Hipponensis episcopi... de Civitate dei... Basel, Adam Petri, 1515). Vgl. Felix Flückiger: Geschichte des Naturrechts, Bd. I: Altertum und Frühmittelalter, Zollikon-Zürich 1954.

<sup>3</sup> Moeller: Reichsstadt, S. 36 ff.; Brunner: Land und Herrschaft, S. 352 ff.; Gierke: Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 591 ff.

<sup>4</sup> Z VII 1 201, 15 ff.; vgl. auch Z VI II 608, 2 ff.

<sup>5</sup> z.B. Z XI 605, 3 ff., 22; Z III 476, 9 ff.

<sup>6</sup> Vgl. hiezu die Verbindung von Regiment und Volk in Z VII 1 507, 19 ff.: *Und harwidrumb alles mit gotzbilff ufzerichten, das eim erberen regiment und volck gegen gott und den menschen recht anstat,...* Hier wird *volck* gar den Menschen gegenübergestellt und zwar eben als Verband.

ten“ neben der Obrigkeit, „den Herrschenden“, doch andererseits umfaßt der Begriff „Volk“ sowohl Beherrschte als auch Herrschende. Ganz eindeutig zeigt sich das in Zwinglis Vorrede zur Jesaja-Erklärung. Dort bezeichnet Zwingli die Aristokratie, wozu er die Regierungsform der Burgrichtsstädte zählt, als beste Staatsform. Nachdem er über deren Aufbau berichtet hat, vergleicht er sie mit einem Körper, der das Volksganze darstellt. Haupt und Brust sind die Ratsherren, Mund der Bürgermeister. Der übrige Leib, so schreibt er, ist *das mindere Volk* (*plebs*), das mit den Trägern des obersten Amtes und den Räten durch alle Bande der Abhängigkeit verbunden ist. Aus seinem Kreise gehen ja die Ratsherren hervor und aus diesen wiederum die Träger des obersten Amtes<sup>1</sup>. Hier zeigt sich klar, was Zwingli unter Führung und Volk versteht, ebenso läßt sich das Verhältnis der beiden zueinander erkennen. Die Besten (*optimates*) führen das Volk, aus dessen Reihen sie selbst stammen und mit dem sie verbunden sind und aus dem sie nie heraustreten. Dieses Volk, das von den Besten geführt wird, ist das „niedere Volk“<sup>2</sup>, die *plebs*<sup>3</sup>. Diesen Begriff finden wir bei Zwingli nur selten, meistens benutzt er auch hierfür den Begriff *populus*, jedoch eben dann ohne die Obrigkeit dazuzuzählen<sup>4</sup>. Die Obrigkeit bedeutet nie das Volk<sup>5</sup>, aber unter *populus* kann Zwingli die gesamte Bevölkerung, also *plebs* und *optimates*, „Volk“ und „Obrigkeit“ verstehen. Dies wird auch an einer weiteren Stelle deutlich, die im selben Zusammenhang wie die oben zitierte zu finden ist. Von der Wahl des Oberbeamten schreibt Zwingli: „An dritter Stelle wählen entweder die Mitglieder der beiden Räte oder das ganze Volk die Träger des obersten Amtes...“<sup>6</sup>. Es ist selbstverständlich, daß hier unter dem ganzen Volk die Räte inbegriffen sind. Mit beiden Verwendungsmöglichkeiten des Begriffs „Volk“ wird offensichtlich eine Ordnung bezeichnet. Dieselbe doppelte Anwendung des Begriffs

<sup>1</sup> Z XIV 9, 17ff., spez. 10, 3ff.: *Deinde caput et pectus habet patres* (kleiner Rat) *et Diaconos* (Rat der Zweihundert), *ut res omnis non tantum sapienter verumetiam fortiter geratur. Postremo habet plebem, officio et patribus omni necessitudinis vinculo adiunctam. Ex his enim patres, ex patribus officium constat.* Die Übers. Oskar Farners in Zwinglis Predigten zu Jesaja und Jeremia S 295ff. (spez. S 300ff.) ist fragwürdig. (Oskar Farner: Aus Zwinglis Predigten zu Jesaja und Jeremia: Unbekannte Nachschriften, ausgew. u. bearb. von Oskar Farner, Zürich 1957. Zit. Predigten I.) Unter *officium* versteht Zwingli hier wohl das Amt des Bürgermeisters.

<sup>2</sup> *minores gentes* (Z XIV 9, 28).

<sup>3</sup> Auf dieselbe Weise unterscheidet Zwingli schon sehr früh das Volk der Christen (Z I 309, 21ff.; vgl. auch Z VII, 152, 10).

<sup>4</sup> Ms Car I 185, S 71: *Sed populus et magistratus ambo debent esse sub lege: et populus sub magistratu. Sed sic ut magistratus etiam sit sub lege.* Vgl. auch Z V 22, 10ff.

<sup>5</sup> Z III 741, 8ff.: *Ecclesiam ergo qui dicit paucos quosdam significare, sic errat, ut qui dicit populum regem significare aut esse, vel qui dicit comitia, concionem, coetum, senatum esse aut significare.*

<sup>6</sup> Z XIV 9, 29: *Tertio loco, aut utriusque ordinis patres aut totus populus officium legit, cuius ductu et rogatu causae referantur, sciantur et cognoscantur,...*

*populus* finden wir in bezug auf die Bewohner der Eidgenossenschaft. Nur einmal redet Zwingli von der *plebs Helvetica*<sup>1</sup> und meint deutlich die Nicht-regierenden, *das fromm volck in der Eydgnoschafft*, gegenüber den Oligarchen<sup>2</sup>, sonst braucht er den Ausdruck *populus* oder „Volk“. Daher läßt sich oft unmöglich feststellen, ob Zwingli in dieser oder jener Stelle unter „Volk“ die Gesamtheit der Eidgenossen oder nur die Nichtregierenden, die *plebs*, meint. Es sind jedoch genügend Stellen bekannt, in denen er deutlich die gesamte Eidgenossenschaft als Volk bezeichnet. Wir können daher annehmen, daß Zwingli die Eidgenossenschaft genauso mit einem Leib vergleicht, wie wir das bezüglich der Aristokratie feststellen konnten. Die Eidgenossenschaft ist für Zwingli eine Einheit. Das zeigt sich vor allem in Stellen, wo das „Volk“ der Eidgenossenschaft nach außen in Erscheinung tritt<sup>3</sup>. Wie stark selbst der Begriff „Eidgenossenschaft“, „Volk“ bedeuten konnte, zeigen Stellen wie die, wo Zwingli sagt: *die bämpstler habind inen ein Eydgnoschafft ußerkoren als ein eivaltig volck*<sup>4</sup>....

Die Eidgenossenschaft setzt sich gleich dem aristokratischen Gemeinwesen in der Einleitung zu Jesaja auch zusammen aus Obrigkeit und Volk (*plebs*)<sup>5</sup>. Nur fragt sich, wo wir die Obrigkeit der Eidgenossenschaft zu suchen haben. Als solche müßte Zwingli eigentlich die an der Tagsatzung vertretenen Obrigkeiten der einzelnen Kantone verstehen. Wenn wir all die Schriften, die Zwingli an die Tagsatzungen sandte, auf ihre Anrede hin untersuchen, so finden wir meist die Formel: *Fromme etc., liebe Herren*<sup>6</sup>, die auch als *unsere*<sup>7</sup> oder *meine* bezeichnet werden können<sup>8</sup>. Damit wurde in jener Zeit wohl meistens die Obrigkeit angeredet, aber es war auch die übliche Bezeichnung für Respektspersonen<sup>9</sup>. Aus der Anrede können wir also nichts Bestimmtes schließen. Trotzdem glauben wir nicht, daß Zwingli in den Tagsatzungsteilnehmern eine eigentliche Obrigkeit gesehen hat, sondern vielmehr die Abordnungen aller Obrigkeiten, worauf auch die Anrede an die *vesten etc. gemeiner Eydgossen bottēn* hinweist<sup>10</sup>. Näher werden wir je-

<sup>1</sup> Z VIII 580, 13 ff.: ...: *nihil ex metu ago, sed istud unum caveo, ne optima plebs Helvetica horum nebulonum, Fabri videlicet atque Ecciorum, strophis committatur, id autem oligarchorum perfidia.*

<sup>2</sup> z. B. Z III 583, 3 ff.

<sup>3</sup> z. B. HS II 8; Z I 578, 24 ff.; Z II 19, 30; Z V 179, 4 ff.; Z XI 605, 22.

<sup>4</sup> Z V 179, 4 ff.; dazu Z I 578, 24 ff.; Z II 19, 30 ff.

<sup>5</sup> z. B. Z V 99, 4 ff.; S 101, 10 ff.; 120, 9 ff.

<sup>6</sup> Z IV 759, 3 ff.; Z V 162, 2 ff.; 242, 2 ff.; 314, 3 ff.

<sup>7</sup> Z I 214, 5 ff.

<sup>8</sup> Z V 10, 5 ff.

<sup>9</sup> über die Bedeutung von „Herr“: Idiotikon, Bd. II, Sp. 1525 ff.

<sup>10</sup> Z III 305, 2 ff.

doch erst auf dieses Problem eingehen, wenn wir die Bedeutung der Tagssatzung für Zwingli untersuchen<sup>1</sup>.

Der Vollständigkeit wegen müssen wir nun noch auf andere Verwendungsmöglichkeiten des Begriffs „Volk“ bei Zwingli eintreten. Bis jetzt haben wir den Begriff nur in seiner Verwendung für die Eidgenossenschaft kennengelernt. Selbstverständlich kann er analog auch auf einzelne eidgenössische Kantone<sup>2</sup> angewendet werden<sup>3</sup>, oder eben auch für fremde Gemeinschaften, wenn Zwingli von den eidgenössischen Hilfeleistungen an den Papst sagt: *daruß unß ein schwarlicher ungurst gegen frömbden und verpünnten völckern, insonders unsern getrüwen, lieben Eidgnossen erwachsen ist*<sup>4</sup>.

Volk wird selbstverständlich von Zwingli auch als Bezeichnung für eine gemischte Menge von Leuten verwendet<sup>5</sup>, und einmal redet er vom „Volk der Geistlichen“<sup>6</sup>. Die aufgezeigte Ordnung des Begriffs „Volk“ würde sich wohl auch in der Verbindung „Kriegsvolk“ zeigen<sup>7</sup>.

Ebenfalls verwendet er den Begriff in bezug auf die Christen, besonders auch auf die vom alten Schmutz gereinigte Kirche. Er nennt beispielsweise alle durch Christus Verbundenen, *die gselschafft deß nüwen volcks*. Aber auch hier haben wir gleichsam eine Ordnung vor uns. Christus hat diese Gesellschaft *mit wenig sacramenten zemen knüpfft, die ouch ze halten ring sind, ..., als dann ist der touff, ..., die gemeind synes lybs unnd blüts*<sup>8</sup>. Sie ist ein Volk<sup>9</sup>. Das Haupt ist Christus, der letztlich ja auch aus der gewöhnlichen Menschheit (*plebs*), allerdings als Sohn Gottes, emporstieg und mit ihr immer verbunden bleibt.

Unsere Untersuchung über den Begriff „Volk“, betrachten wir damit als abgeschlossen. Sie hat ergeben, daß Zwingli die Eidgenossenschaft als ein Ganzes, einen Organismus, gesehen hat. Wir dürfen daher ohne weiteres annehmen, daß eine Untersuchung über den Begriff „Land“ dasselbe Ergebnis zeitigen würde; Land und Volk sind in jener Zeit ja noch nicht von einander zu trennen. So interessant es an sich wäre, diese Arbeit auch durchzuführen, sehen wir davon ab, weil hiefür zu wenig Material vorliegt, um

<sup>1</sup> Vgl. S. 92 ff.

<sup>2</sup> Zwingli braucht den Begriff „Kanton“ nie, doch war er damals bereits gebräuchlich: z. B. Oecolampad an Zwingli: Z VIII 736, 1; Eck an Karl V.: S IV 20. (Dazu: Wilhelm Oechsli: Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, 2 Teile, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bde. 41 und 42, Zürich 1916/17. 1. Teil, S. 77).

<sup>3</sup> z. B. Z VI I 507, 20, Z VI II 475, 16 ff.

<sup>4</sup> Z IV 735, 16.

<sup>5</sup> z. B. Z VII 603, 5 ff.; vgl. Idiotikon Bd. I, Sp. 801 3.

<sup>6</sup> Z IV 55, 10 ff.

<sup>7</sup> z. B. Z V 105, 27 ff.; 106, 1 ff.

<sup>8</sup> Z V 970, 11 ff.

<sup>9</sup> z. B. Z III 741, 7: *Ecclesia enim... est, ..., populus universus.*

daraus zusätzliche Erkenntnisse ziehen zu können. Festzuhalten ist allerdings, daß Zwingli die Eidgenossenschaft als Ganzes zu wiederholten Malen als Land bezeichnet<sup>1</sup>. Häufig findet sich der Begriff auch zur Bezeichnung des Gebietes eines Kantons, vornehmlich in der Bezeichnung von Länderten<sup>2</sup>, dann aber auch in der Wendung *in der Eydgossen landen*<sup>3</sup>.

## Civitas – Respublica

Zwinglis Verständnis der Eidgenossenschaft als Einheit<sup>4</sup> zeigt sich aber auch an andern Begriffen. So ist es aufschlußreich, daß Zwingli, wenn auch nur ausnahmsweise, von der *civitas Helvetiorum* spricht. Der Begriff *civitas* kann ganz allgemein einen großen festen Platz bedeuten, eine Stadt, ohne daß dabei an ihre soziale Struktur gedacht wird<sup>5</sup>. Meistens hingegen bezeichnet Zwingli mit *civitas* ein politisches Gemeinwesen. Dies muß aber durchaus kein städtisches sein. So schreibt er, daß der Mensch, wenn man aus seinem Leben die Gotteserkenntnis wegnimmt, dem Tiere gleich sei und, wie dieses auch, Gesetze und Gemeinwesen schafft<sup>6</sup>. Damit sind ganz allgemein organisierte Gemeinschaftsbildungen gemeint, die wir als politische bezeichnen wollen.

Interessant wäre es nun zu wissen, woher Zwingli in seinem *civitas*-Begriff beeinflußt ist. Er selbst gibt einmal Aristoteles als Zeugen für die Richtigkeit seiner Darstellungen über die politische Gemeinschaft an. Er betont an jener Stelle, wie wichtig es sei, daß eine *civitas* oder ein Volk einmütig sei und sagt von den Städten, daß sie nichts anderes denn große Gemeinschaften seien, wie das auch Aristoteles bezeuge<sup>7</sup>. Wir glauben aber

<sup>1</sup> Z II 282, 16ff.; Z III 103, 5ff.; Z IV 789, 22ff.; Z V 22, 9ff.; Ms Car I 185 a, S. 30r. Vgl. auch S. 47ff.

<sup>2</sup> z. B. Z II 14, 5.

<sup>3</sup> z. B. Z III 78, 16ff.; Z IV 763, 4; Z V 78, 8ff.

<sup>4</sup> Unter dem Begriff „Einheit“ verstehen wir in bezug auf die Eidgenossenschaft in unserer Arbeit keinesfalls ein zentral geordnetes System, sondern eine organisch gewachsene Ordnung. Insofern der einzelne Ort nur im Verband existieren und unabhängig sein kann, könnten wir diese Einheit auch als Schicksalsgemeinschaft umschreiben.

<sup>5</sup> Die Stelle Matth. 10, 23 (S VI 270): *Non perambulabis omnes civitates Israel* erklärte er: *Hoc est, non potestis in cunctis urbibus Israeliticis praedicationem explere, quin iam filius hominis vos subsequatur...* Ebenso Ms Car I 185 a, S. 247 v: *Nemo intelligeret, quod carnalis* (im Gegensatz zur geistigen, reformatorischen) *civitas ampliaretur*. Als wenn man spräche: *Zürich wirt nach biß gen. N. gan, biß an baden spitz.*

<sup>6</sup> Z III 907, 16ff.: *Distat igitur hominum vita nihil a belluarum, si dei cognitionem adimas. Quid enim habent homines, quod non itidem belluae? Tuentur se ac liberos suos homines, cupiditates implent, aegestatem fugiunt. Non aliter faciunt belluae. Condit leges ac civitates homo...* Vgl. ebenso Z III 870, 29ff.

<sup>7</sup> Z XIV 419, 32ff.: *Sic civitas, sic populus, quantumvis magnus ac multus unanimis esse nequit, nisi*

doch, daß Zwingli letztlich mehr durch Augustin und Cicero beeinflußt worden ist. Wohl hat er aus Aristoteles beispielsweise ersehen können, wie wichtig die Einigkeit für ein Volk ist, allein, wäre ihm Aristoteles gut bekannt gewesen, hätte er diese Frage doch wesentlich differenzierter behandeln können und müssen. Augustin und Cicero – dessen Definition einer politischen Gemeinschaft er über Augustins „*De civitate dei*“ kennenlernte – sind leichter verständlich und faßlicher. Zwingli findet dort eine allgemeingültig scheinende Definition des Begriffs *respublica*, welcher für Augustin ein Synonym zu *civitas* ist. Augustin schreibt, Cicero überliefere<sup>1</sup>, daß Scipio *respublica* mit „Sache des Volks“ näher bestimmt habe. Anschließend wird die uns bereits bekannte<sup>2</sup> Definition des Begriffs „Volk“ beigefügt, die uns die erwähnte notwendige Ordnung erkennen lässt, bei der die Gerechtigkeit – wie auch bei Zwingli – eine so bedeutende Rolle spielt<sup>3</sup>. Zwinglis Anschauungen sind solchen Stellen ähnlicher. Wir sind versucht anzunehmen, daß Zwingli Aristoteles<sup>4</sup> von Augustin und Cicero her interpretiert hat. So hat er die beiden wohl vor Aristoteles gelesen, da er ja erst relativ spät die griechische Sprache beherrschten lernte. Ohne uns nun weiter mit diesen Fragen zu beschäftigen, bleibt uns noch zu zeigen übrig, wie Zwingli diese Einheit im Begriff *civitas* sieht.

Der Begriff *civitas* lässt dieselbe Rechtsgemeinschaft erkennen, die wir schon für den Begriff „Volk“ herausgearbeitet haben, denn *civitas* und „Volk“ braucht Zwingli synonym. Er kann sie ohne weiteres nebeneinander setzen<sup>5</sup>, übrigens auch zum Begriff *respublica*<sup>6</sup>. Alle drei Begriffe kann er miteinander vertauschen, was sich beispielsweise in den Einleitungen zu den Propheten Jesaja und Jeremia gut ersehen lässt<sup>7</sup>. Wohl mögen sie kleine Unterschiede in ihrer Bedeutung aufweisen, für uns sind sie jedoch nicht faßbar. So mag bei *populus* der Akzent mehr auf dem Individuum liegen, bei *civitas* mehr auf der Ordnung, dem Körper. *Civitas* kann – wenn auch selten – von Zwingli schon recht abstrakt verwendet werden; er vergleicht sie ein-

*uno sensu, eadem persuasione menteque ducatur. Sunt enim urbes nihil aliud quam magnae sociates, Aristotele quoque teste.*

<sup>1</sup> Ciceros Werk „*De republica*“ galt Zwinglis Zeit noch als verschollen.

<sup>2</sup> Vgl. S. 19.

<sup>3</sup> Augustinus: *De civitate dei*, Buch XIX, Kap. 21; ebenso Buch IV, Kap. 4.

<sup>4</sup> Über die Staatsauffassung der bedeutendsten antiken Schriftsteller siehe Felix Flückiger: Geschichte des Naturrechts.

<sup>5</sup> Z XIV 419, 32.

<sup>6</sup> Z XI 557, 34ff. ... *sic sese mutua amicitia et fide colant, quasi sint unus populus, una civitas, et una respublica* ... (betreffend ein Bündnis der Burgrechtsstädte mit Frankreich). Vgl. auch Z IX 461, 29; S VI, 528.

<sup>7</sup> Z XIV 5ff.; 417ff.

mal mit einem Haus<sup>1</sup>. Eine Bürgergemeinde aber läßt sich nicht gut mit einem Gebäude vergleichen. Viel eher ist es der institutionelle Aufbau, das durch eine bestimmte Ordnung gestützte Gefüge der Gemeinschaft, der zu einem solchen Vergleich verleitet. In jener Zeit nämlich war ein Staat keineswegs eine Souveränität im heutigen staatsrechtlichen Sinne, sondern er war immer noch eine Art Genossenschaft, die die Menschen in ihrem ganzen Lebensbereich erfaßte, ihnen aber nicht als eigene Größe gegenüberstand. Sie mußte vom *publicus consensus* getragen werden, der für Zwingli von großer Wichtigkeit war<sup>2</sup>.

Wie wir bereits gesehen haben, verwendet Zwingli den Begriff *civitas* nicht nur für städtische Gemeinwesen<sup>3</sup>, sondern auch für ländliche, wie die drei Bünde Rhätiens<sup>4</sup>. Und so überrascht es auch nicht, daß er selbst die Eidgenossenschaft als *civitas* bezeichnet.

In einem Brief an Konrad Sam vom 1. September 1527 schreibt er: „Wenige wissen, welche Form eine *civitas* der Eidgenossen hat, denn außer Zürich und Bern werden beinahe alle übrigen Orte von Oligarchen beherrscht.“<sup>5</sup> Dasselbe gilt für den Begriff *respublica*. Hier ist uns allerdings

<sup>1</sup> S VI 258: ...haec officia sunt non solum ecclesiae Christianae, sed etiam civitatis et humanae societatis. *Civitas enim quid est, quam multorum una domus?* Auch eine *respublica* vergleicht Zwingli mit einem Haus: Z II 547, 33 ff.: *Rem etenim publicam unam, veluti domum ac familiam, existimabit, imo unum corpus, in quo membra ita simul gaudent, moerent, ac se mutuo iuvant, ut quicquid uni acciderit, omnibus acciderit.* Zwingli übersetzt *respublica* in der Verdeutschung dieses Textes selbst mit *Gmeind* (Z V 443, 1).

<sup>2</sup> Z XIV 419, 35 ff.: *Publicus ergo consensus, qui ad omne corpus est necessarius, quomodo ex tam diversis ingenii coibit, nisi uno spiritu membra vegetentur, nisi eadem doceantur, nisi ex aequo publice currentur, hoc est: pari fide ab his, qui praesunt, observentur?* Siehe auch Ms Car I 185 a, S. 275 v. Vgl. ebenso S. 53 ff.

<sup>3</sup> Z. B. widmet er seinen Jesaja-Kommentar *Christianae civitati Tiguri, Bernae etc.*, den Städten des Christlichen Burgrechts. Z XIV 5, 2 ff.

<sup>4</sup> Z IX 547, 6.

<sup>5</sup> Z IX 210, 16 ff.: *Sciunt pauci, quam speciem nunc habeat Helvetiorum civitas; nam praeter Tigurum et Bernam reliqui omnes ferme pagi ab oligarchis tenentur...* Wesentlich unklarer allerdings ist die Stelle im selben Brief (211, 9 ff.), wo er schreibt: *Nec est, ut Helvetiorum civitatem Suevicae comparetis; apud nos enim omnia fuerunt corruptissima, apud vos autem multae sunt urbes, e quorum numero tua est, quae adhuc priscos Sabinos referant.* Hier ist wohl nicht an die Eidgenossenschaft als Ganzes gedacht, da ein Vergleich derselben mit Schwaben, das ja kein politischer Verband war, sinnlos ist. Diese Stelle müßte wohl übersetzt werden: „Es ist unzulässig, daß Du ein (städtisches; Vergleich zu Ulm) Gemeinwesen der Eidgenossen mit einem Schwäbischen vergleichst.“

Auch die dritte uns bekannte Stelle ist etwas fragwürdig. Z XI 265, 12 ff.: *Faciet enim ad christiane, atque Helvetiae, (civitatis) conservationem diutinam.* Dazu die Anmerkung Köhlers: „Zuerst stand: *ad Helvetiae, civitatis et Christiane;* dann strich Zwingli die Worte: *Helvetiae civitatis et* und setzte nach *Christianae* bei: *atque Helvetiae,* ohne *civitatis*, das wir nun oben im Text beisetzen.“ Hätte Zwingli den Text in der ursprünglichen Fassung gelassen, wäre mit *civitas* wieder die Eidgenossenschaft gemeint gewesen. Es ist möglich, daß Zwingli nach dem Wortaustausch, dem vielleicht ein Werturteil zugrunde liegt, *civitatis* vergessen hat oder aber auch, daß ihm die Verwendung des Begriffs in diesem Falle, wo zwei Gemeinwesen nebeneinander erwähnt werden, von denen die inneren Orte hätten behaupten können, daß sie sich ausschließen, zu gefährlich war. Vgl. *civitas Tigurinorum* S IV 41.

nur eine Stelle bekannt, in der er dieses von ihm öfters verwendete Wort auf die gesamte Eidgenossenschaft bezieht<sup>1</sup>, denn normalerweise benennt er damit nur einzelne Orte der Eidgenossenschaft<sup>2</sup>, wenn er nicht das gebräuchlichere *pagus* benutzt. Es ist übrigens zu beachten, daß diese Stelle aus seiner Frühzeit stammt und möglicherweise mehr humanistischer Schreibweise<sup>3</sup> entspricht als bewußtem Empfinden.

Die Verwendung der Begriffe *civitas* und *respublica* zur Bezeichnung der Eidgenossenschaft zeigt wiederum deutlich, daß Zwingli diese als ein politisches Ganzes verstanden hat. Wenn er vom *publicus consensus* in bezug auf eine Stadt spricht, so hat er einen solchen auch für die Eidgenossenschaft gesehen, sonst hätte er sie nicht als *civitas* oder *respublica* bezeichnet. Es bleibt vorläufig dahingestellt, wie weit dieser Konsens einem Wunschenken entspringt. Aber alle bis jetzt behandelten Begriffe bedeuten eine Gemeinschaft, d. h. ein Gebiet mit einheitlicher Ordnung. Diese Ordnung wiederum setzt sich zusammen aus anderen, kleineren Rechtsbezirken. In dieser Gliederung lagen denn auch in jener Zeit die Grenzen gegenüber einer Zentralisierung und wohl auch eines Denkens an Zentralisation. Das Recht stand über der Gemeinschaft; diese hatte sich nach jenem zu richten. Erst nach und nach vermochte der werdende Staat sein Recht als das bessere über seine ganze Herrschaft auszudehnen. Auch Zwingli hat nie an eine zentral gelenkte Eidgenossenschaft gedacht, selbst wenn er für sie Begriffe wie *civitas* verwendet. Sogar in seiner Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sye* fordert er letztlich keine zentrale eidgenössische Führung<sup>4</sup>.

## Eidgenossenschaft – Confoederatio

Im folgenden untersuchen wir nun, wie Zwingli den Begriff „Eidgenossenschaft“ gebraucht hat. Da es ja letztlich der Sinn unserer ganzen Arbeit ist, diese Frage zu lösen, können wir hier nur versuchen, vom Begriff her selbst Aussagen über den Aufbau der Eidgenossenschaft zu gewinnen.

„Eidgenossenschaft“ ist ein Rechtsbegriff, der das politische Zusammenleben der genossenschaftlichen Gebilde im Raume der heutigen Schweiz be-

<sup>1</sup> Z I 30, 22 ff.: *Quoniam Omaechmorum* (Eidgenossen) *diffamia nostrorum velocibus semper evolat alis idque quod sancte et iuste factum eventus ipse comprobat, vitilitigatorum maledicentia iniquissime pervertitur, statui veritatem status nostrae reipublicae quo breviorem eo integriorem tibi laconicōs perstringere.*  
Vgl. evtl. S VI 249.

<sup>2</sup> z. B. S VI 249; Z XI 319, 19 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Glarean: *Helvetiae descriptio*, S. 14, 22 ff.

<sup>4</sup> Siehe S. 93 ff.

zeichnet<sup>1</sup>. Er ist jedoch in den offiziellen Schreiben und überhaupt im helvetischen Alltag so gebräuchlich, daß es schwer hält, den wirklichen Aussagewert für jene Zeit herauszuarbeiten. Wesentlich ist vor allem die Frage, wie bewußt die Eidgenossenschaft tatsächlich als Genossenschaft empfunden wurde. Von Zwingli ist uns nur eine einzige Stelle bekannt, in der er auf eine Genossenschaft zu sprechen kommt. Sie findet sich in seiner Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sye*. Er schreibt dort: *Es ist ein Eidgnoschafft glich wie ein statt und ein regiment und ein genossame. Wo nun in einem regiment<sup>2</sup>, da jeder man glich fry ist, jeman unverschamt sündet und das recht undertruckt, und der selbig nit gestraft wirt, so behaftet die sünd die ganzen gmein, also daß man die ansprach und klag an sy alle hat, und straft ouch gott die ganzen gmeind darum<sup>3</sup>*. Dies ist eine Definition des Begriffs „Genossenschaft“. Seine Gleichsetzung mit *statt*, *regiment* und *gmeind* zeigt, daß letztlich alle politischen Gemeinschaften jener Zeit in der Eidgenossenschaft nur als genossenschaftliche empfunden werden konnten, was wir ja auch an den schon bisher untersuchten Begriffen festgestellt haben<sup>4</sup>. Ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft ist es, daß in ihr alle für einander verantwortlich sind<sup>5</sup> – eigentlich eine Verwirklichung des Liebesgebotes im politischen Bereich. Wenn ein Glied der Genossenschaft ungestraft sündigen kann, wird Gott die ganze Gemeinde strafen, denn die ganze Gemeinschaft steht unter dem unverrückbaren Recht, das Gott zu halten gebietet, daher ist auch die Ordnung eine beständige. Die Ordnung verneinen, heißt das Recht ablehnen, und ein Verstoß gegen das Recht gefährdet die Ordnung. Die Freiheit, die jedermann gleich eignet, ist eine Freiheit in der Ordnung<sup>6</sup> und hat mit der heutigen Freiheit des Individuums nichts zu tun. Wenn Zwingli die ganze Eidgenossenschaft als eine Gemeinde auffaßt, ist es auch

<sup>1</sup> Einiges Material über den genossenschaftlichen Aufbau der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jh. findet sich bei: Max Kopp: Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die alte Eidgenossenschaft. Berner Diss. Winterthur 1959. Hans Nabholz: Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 30. Jg., 1916, Bern 1917. S. 155 ff. Richard Feller: Von der alten Eidgenossenschaft, Rektoratsrede 1937, Bern 1938. Oechsli: Benennungen. Oechsli: Orte und Zugewandte; eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. Zürich 1888. Gierke: Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 530ff.; Bd. II, S. 842 ff.

<sup>2</sup> Allg. Verwaltung; Art und Weise und Aufbau derselben (Idiotikon, Bd. VI, Sp. 737: Regiment); hier im weiteren Sinn eine bestimmte Ordnung. (Vgl. S. 19, Anm. 6.)

<sup>3</sup> EA IV lb S 1042 II. 1. Vgl. das Verhältnis von Einheit und Vielheit im Gemeinwesen bei Aristoteles.

<sup>4</sup> Vgl. S. 25.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Otto Brunner: Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688. Salzburg 1949. S. 24.

<sup>6</sup> Vgl. S. 74ff.

zu verstehen, daß er fordern konnte, die innern Orte mit Waffengewalt zu überziehen<sup>1</sup>, sind diese doch Unterdrücker des Rechts in der eigenen Gemeinschaft. Ohne ein Recht, das von allen anerkannt ist, zerfällt eine Gemeinde<sup>2</sup>. Es ist daher die Aufgabe der Glieder, die sich ans Recht halten und sich durch Rechtsbrecher in ihrer Existenz bedroht sehen, diese, wenn nötig mit Krieg, zur Ordnung zu zwingen. Es ist dies ein im Mittelalter durchaus anerkanntes Recht<sup>3</sup>. Wie stark Zwingli die Bindung der Eidgenossen untereinander einschätzt, zeigt sich, wenn er die Glieder der Eidgenossenschaft als Brüder bezeichnet<sup>4</sup>, oder einmal gar als Ehepartner<sup>5</sup>. Solche Verbindungen sind unauflöslich. Sie sind vor Gott geschlossen, so wie die Eidgenossenschaft, worauf der Eid hinweist<sup>6</sup>.

Die Einheit ist aber nur ein Element, das eine Genossenschaft auszeichnet. Ein anderes ist das Element der Vielheit. Diese Zweihheit zeigt sich dann, wenn Zwingli einerseits von der Eidgenossenschaft als von unserem Land schreibt, diese als Ganzes mit andern Ländern vergleicht<sup>7</sup>, oder andererseits in bezug auf die Eidgenossenschaft häufig die Pluralform benutzt und beispielsweise von *unseren landen* spricht<sup>8</sup>. Wir haben eine Einheit in einer Vielheit vor uns. Jeder Ort hat sein Eigenleben, vor allem sein Recht auf eigene Rechtsetzung, behaupten können; dies aber nur mit Hilfe der Gesamtheit. Der lange Bestand der Eidgenossenschaft bringt zusätzlich mit sich, daß diese Gemeinschaft bereits als unauflösbar empfunden wurde<sup>9</sup>. Das zeigt sich sowohl in der Politik der katholischen als auch der reformierten Orte, aber ebenso auch an Zwinglis eigenen Plänen. Der Begriff „Eidgenossenschaft“ hat aber im Laufe der Zeit eine weitere Bedeutung erhalten, indem er schlechthin die Gebiete bezeichnet, die dieser Genossenschaft eignen. Er wird zu einem Ländernamen<sup>10</sup>. Auch Zwingli verwendet

<sup>1</sup> EA IV 1b S 1042 II. 1.: *So nun ir, der V Orten, wesen gotslesterlich und verderplich ist einer loblichen Eidgnoshaft, so müeßend wir seben, daß sy gestraft, oder mit inen usgerütet werden; dann wir sind als ire mitburger mithaften, mitgsellen und briieder.* (Im Zusammenhang mit Zitat auf S. 27 zu lesen.)

<sup>2</sup> z. B. EA IV 1b S 1042 I. 11.

<sup>3</sup> Vgl. S. 94ff.

<sup>4</sup> Z I 185, 26ff.; Z III 111, 14ff.; 112, 14ff.; Z VIII 135, 12ff.; Z XI 557, 2ff.; EA IV 1b S 1042 II. 1.

<sup>5</sup> Ebenfalls Z I 185, 26ff.

<sup>6</sup> Siehe S. 83ff.

<sup>7</sup> Z IV 789, 22ff.; Z V 22, 8ff.; Ms Car I 185a, S. 301; dazu Z III 103, 5ff.

<sup>8</sup> Z IV 763, 4; Z III 78, 16ff.; Z V 78, 8ff.; Z XI 423, 5; S II III S. 81.

<sup>9</sup> Als Eidgenossen bezeichnet Zwingli übereinstimmend mit seiner Zeit (Oechsli: Benennungen II. S. 119ff.) die dreizehn Orte und die Zugewandten. Zur Eidgenossenschaft werden alle die unter dem Schirm oder der Herrschaft der Orte stehenden Gebiete gerechnet (z. B. Z VI II 460, 7ff.).

<sup>10</sup> Vgl. Oechsli: Benennungen II S. 100.

„Eidgenossenschaft“ als Bezeichnung eines festumgrenzten Gebietes<sup>1</sup>, in dem Städte und Dörfer liegen<sup>2</sup>.

Ohne uns weiter mit dem Begriff „Eidgenossenschaft“ zu befassen, möchten wir doch als Ergebnis dieser kurzen Untersuchung festhalten, daß Zwingli, wenn er den Begriff „Eidgenossenschaft“ verwendet, noch vorwiegend das Genossenschaftliche, Bündische in ihm empfindet, obwohl wir auch gesehen haben, daß dieser ursprüngliche Wortinhalt verblassen kann und der Begriff von ihm als bloße Landbezeichnung verwendet wird. Im einzelnen Fall allerdings können wir selten klar entscheiden, wie er ihn verstanden haben will. Gleichsam als Illustration dazu möchten wir in diesem Zusammenhang auf einen Brief Bullingers hinweisen, den er schließt: *Gegeben zu Zürich in der Eidgenossenschaft, die man nempt das Schwyzerland...*<sup>3</sup>. An und für sich scheint hier *Schwyzerland* der Name einer Sache zu sein und Eidgenossenschaft wird daher noch als Genossenschaft empfunden. Da der Brief jedoch an eine ostfriesische Gräfin adressiert ist, wäre es auch möglich, daß *Schwyzerland* einfach ein weiterer gleichwertiger Begriff neben „Eidgenossenschaft“ ist, der im Ausland eher gebraucht und verstanden wird. Es scheint uns hier unmöglich zu entscheiden. Ebenso unmöglich ist dies in den meisten Fällen, wenn Zwingli diesen Begriff benutzt.

Die eigentliche lateinische Übersetzung von „Eidgenossenschaft“ mit *Confoederatio* ist bei Zwingli nicht zu finden, obwohl dieser Begriff schon längst gebräuchlich war<sup>4</sup>. Einzig „Eidgenossen“ übersetzt er in seinen lateinischen Schriften öfters mit *confoederati*<sup>5</sup>. Warum Zwingli *confoederatio* zur Bezeichnung der Eidgenossenschaft nicht verwendet, können wir nur vermuten. Wie wir noch sehen werden<sup>6</sup>, redet Zwingli nämlich, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nie vom Bund der Eidgenossen. Wenn Zwingli nun den Begriff *confoederatio* mit „Bund“ übersetzt hätte, wäre es nicht verwunderlich, daß er ebenso wenig zu finden ist wie der Begriff „Bund“.

Auf eine Untersuchung der Begriffe „Eidgenossen“ und *Confoederati* verzichten wir, da eine solche keine zusätzlichen Aspekte zum Begriff „Eidgenossenschaft“ aufzeigt. Beide Begriffe sind analog dem Begriff

<sup>1</sup> Z I 11, 1 ff.; 187, 5 ff.; Z V 153, 9 ff.; Z X 489, 12 ff.

<sup>2</sup> z. B. deutlich: S II III 71; 78; Z VI I 521, 21.

<sup>3</sup> Emil Egli: Zur Erinnerung an Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger, geboren 1504 (Akademischer Rathausvortrag am 7. Januar 1904) *Zwingliana*, Bd. I, Zürich 1904. S. 432.

<sup>4</sup> Oechsli: Benennungen II S. 131 ff.

<sup>5</sup> z. B. Z I 30, 27; 37, 19; Z XII 373, 32 ff.; 381, 34 ff.; Ms Car I 185, S. 121 f. In seiner frühen Schrift: *De gestis inter Gallos et Helvetios relatio* braucht Zwingli, wohl in Anlehnung an Papst Julius II., auch die griechische Übersetzung von *confoederati*, nämlich *Omaechmi* z. B. Z I 30, 27 ff.

<sup>6</sup> Vgl. S. 81, Anm. 5.

„Eidgenossenschaft“ gebraucht, nur daß damit die Genossen und nicht mehr die Genossenschaft gemeint sind, oder die Bewohner und nicht mehr das Land.

## Schweiz – Schweizer

Zwinglis Verständnis der Eidgenossenschaft als Einheit läßt sich nicht nur anhand von Rechtsbegriffen darstellen. Aufschlußreich ist es auch zu untersuchen, wie er Volksnamen und Gebietsbezeichnungen braucht. Zunächst sei auf die Begriffe „Schweiz“ und „Schweizer“ näher eingegangen.

Diese beiden Namen wurden lange nur vom „Ausland“, meist von den Feinden der Eidgenossen, verwendet und in der Eidgenossenschaft als Schimpfnamen empfunden. Der Name des Ortes Schwyz wurde als Bezeichnung für die ganze Eidgenossenschaft genommen. Erst während des Schwabenkrieges wurde der Name „Schweizer“ populärer, wohl aus Trotz gegenüber den Schwaben, die mit diesem Namen die Eidgenossen verspotteten. Obwohl „Schweiz“ und „Schweizer“ dadurch gebräuchliche Begriffe wurden, ist ihre Anwendung in der Eidgenossenschaft selbst im 16. und 17. Jahrhundert eher selten<sup>1</sup>. Dementsprechend finden wir diese Bezeichnungen bei Zwingli nur wenige Male. In einer Predigt über Jesaja, Kap. 60, erklärt er, Vers 6 sage dasselbe, „als so einer spräche: *Die Ochsen uß schwitz kummend. Intelligens confoederatos*“<sup>2</sup>. Dieser Begriff, vor allem mit der Verbindung „Land“<sup>3</sup>, ist ausschließlich eine Gebietsbezeichnung, ebenso wie „Schweizer“ eine Bezeichnung für das ganze Volk der Eidgenossenschaft<sup>4</sup>.

Den Begriff „Schweizer“ übersetzt Zwingli auch ins Lateinische als *Suitenses*<sup>5</sup>, wobei selbstverständlich immer zu beachten ist, daß er mit demselben Wort auch die Bewohner des Kantons Schwyz bezeichnen kann<sup>6</sup>.

## Helvetii – Germani

Einen zusätzlichen Aspekt zum Begriff „Volk“ erkennen wir in der Bezeichnung der Eidgenossen als *Helvetii*. Haben wir bislang vor allem auf-

<sup>1</sup> Hiezu Oechsli: Benennungen II, S. 177ff.

<sup>2</sup> Ms Car I 185, S. 127v.

<sup>3</sup> Z II 282, 14ff.; Ms Car I 185a, S. 307r.

<sup>4</sup> Z X 308, 1ff.; Ms Car I 185a, S. 308v; Z I 36, 12.

<sup>5</sup> S VI 461.

<sup>6</sup> Z VII 120, 6; Z VIII 102, 15.

zuzeigen versucht, wie die Eidgenossen rechtlich eine Einheit darstellen, zeigt sich in der Verwendung des alten Stammesnamen zusätzlich, daß die Eidgenossenschaft darüber hinweg auch ein Verband ist, der durch Sitten, Sprache und Geschichte eine Ganzheit bildet.

Es sind die Humanisten, die diesen Stammesnamen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder aufgriffen<sup>1</sup>. Sie lernten durch das Studium der Schriften von Caesar und Tacitus die Bewohner der eidgenössischen Gebiete als ein altes Volk mit einer eigenen Vergangenheit und eigenen Sitten kennen. Auch Zwingli liest in diesen Autoren über die Helvetier<sup>2</sup>. Ihre Nachkommen sind identisch mit den Eidgenossen. Klar zeigt sich das, wenn Zwingli von den Helvetiern, die von Caesar überwunden worden seien, schreibt, daß der größte Teil von ihnen in der Eidgenossenschaft lebe<sup>3</sup>. Ein geringerer Teil scheint nun allerdings unter fremder Herrschaft zu stehen. Welche Gebiete Zwingli damit meint, geht nirgends hervor, doch ist es naheliegend, daß er an das helvetische Gannodurum, das spätere Konstanz, gedacht hat. Für uns zeigt sich darin deutlich, daß der Begriff „Volk“ durchaus auch eine Art Kulturgemeinschaft bezeichnen kann, die sich nicht unbedingt mit dem rechtlichen Verband decken muß. Es zeigt aber auch, wie das Bewußtsein, ein Volk zu sein, sich letztlich nicht an irgendwelche Grenzen hielt.

Zwingli braucht den Begriff *Helvetii* zumeist allein, ohne Ergänzung, im Sinne von „Eidgenossen“, doch findet sich auch die Verbindung von *populus Helvetiorum*<sup>4</sup>. In der deutschen Übersetzung setzt Zwingli nie „Volk der Eidgenossen“, sondern „Volk der Eidgenossenschaft“ oder „Volk in einer Eidgenossenschaft“. *Helvetii* ist der von Zwingli in seinen lateinischen Werken am häufigsten benutzte Begriff zur Bezeichnung der Bevölkerung des politischen Verbandes der Eidgenossenschaft. Im Gegensatz beispielsweise zu *confederati*<sup>5</sup> läßt diese Benennung die stammesmäßige Verschiedenheit gegenüber den *Germani* stärker hervortreten. Darauf scheint Zwingli Wert zu legen. So betont er dem Bischof von Konstanz gegenüber, daß die *Helvetii* nicht zu den *Germani* gerechnet werden<sup>6</sup>. Noch deutlicher zeigt

<sup>1</sup> Oechsli: Benennungen II, S. 155.

<sup>2</sup> Köhler: Zwinglis Bibliothek, S. \*9; S. \*35.

<sup>3</sup> Z I 180, 14ff.: *Dann der keyser Julius hat, nachdem er die Helvetier (dero grösster teyl wir in einer Eydgnoſchafft sind) überwand, verordnet ir land wider gebuwen werden, darumb, das es fruchtbar were.*

<sup>4</sup> z. B. Z XI 605, 3ff.; Z VIII 89, 7ff.; Z XI 556, 6.

<sup>5</sup> Der Begriff *confederati* weist wesentlich auf den rechtlichen Zusammenhalt der Eidgenossen, während *Helvetii* das gemeinsame geschichtliche Herkommen hervorhebt, also typisch humanistisch ist.

<sup>6</sup> Z I 270, 25ff.: *Principio igitur, quid opus erat me Helvetium et apud Helvetios Christum profitentem huius tumultus insimulare? cum id solum in Germania fieri dicatis, et Helvetii inter Germanos non conseantur;*

sich, daß er sie als zwei verschiedene Völker betrachtet, wenn er von ihnen als *gentes* spricht<sup>1</sup>. Als Volk, gegenüber den Schweizern, bezeichnet er aber auch die Schwaben<sup>2</sup>. Zwingli unterscheidet also die Schweizer von den übrigen Bewohner des Reiches nicht nur politisch, sondern auch nach Herkommen.

Entsprechend *Helvetii* und *Germani* heißen die von den beiden Völkern bewohnten Gebiete *Helvetia* oder *Germania*. Im 16. Jahrhundert ist *Helvetia* eine allgemein gebräuchliche lateinische Bezeichnung für die Eidgenossenschaft<sup>3</sup>. Wir haben es hier allerdings nicht mit einer Staatsbenennung im modernen Sinne zu tun. Das zeigt sich schon darin, daß Zwingli *Helvetia* immer im Sinne von „Gebiet“ braucht<sup>4</sup>.

Mehr Schwierigkeiten bereitet uns *Germania*. Einerseits versteht Zwingli darunter das Reich, ohne die Eidgenossenschaft; so, wenn er in der *Fidei ratio* die Fürsten bittet, Rom mit all seinem Schutt, den es vor allem auch ihrem Deutschland aufgeladen habe, preiszugeben. Er setzt hier *Germaniae vestrae*<sup>5</sup>; die Eidgenossenschaft ist ausgeklammert<sup>6</sup>. Andererseits verwendet er *Germania* auch an Stellen, wo die Eidgenossenschaft sicher mit eingeschlossen ist. So schreibt er in der dem Pfleger des Klosters Einsiedeln, Diebold von Geroldseck, gewidmeten Schrift *De canone missae epichiresis*, daß in *Germania* das Evangelium lateinisch gelesen werde<sup>7</sup>. Hier ist aber ganz allgemein der deutsche Sprachraum gemeint. Zwischen diesen beiden Anwendungsmöglichkeiten liegen Beispiele, die sowohl auf die eine als auch auf die andere Weise interpretiert werden können<sup>8</sup>. Derselben Doppeldeutigkeit begegnen wir im Begriff „Deutschland“. Die Schweiz kann

*nec tamen interea totum fere mensem captans rescire potui, quod similem parenesim ad ullos uspiam in Germania miseritis.*

<sup>1</sup> Z VII 125, 21 ff.: *Arma, quæ domi gentes quedam ut Germanicæ atque Helveticæ ex more gestant, non magnopere damnamus...* Vgl. Z III 285, 26 ff.; Z VIII 89, 7 ff.

<sup>2</sup> Z II 282, 16 ff.: *Verz yhend mir, lieben bischoff imm Schwytzer- unnd Schwabenland! Ir habend in vergangnen jaren den tötlischen krieg gesehen, den die zwey völcker wider einandren ghebt hand,...*

<sup>3</sup> Oechsli: Benennungen II S. 160.

<sup>4</sup> Ms Car I 185 a, S. 14 v: *Non quod omnino deserta esset et inhabitabilis, sed quod montosa et pluribus locis inculta, ut Helvetia desertum aliquam dicta est.* Ebenso S VI I 209; Ms Car I 185, S. 71; Z IX 488, 6; Z X 611, 9; etwas weniger eindeutig VII 245, 31. Eine Formel *terra Helvetiorum* etc. finden wir bei Zwingli keine. Hingegen braucht Zwingli einmal den Begriff *fines Helvetiorum* (Z VIII 104, 10). Die Bedeutung ist nicht klar. *Fines* können hier sowohl „Gebiete“ als auch „Grenzen“ bedeuten; sonst wählt Zwingli die Formel *apud Helvetios* oder ähnliche (z. B. Z XI 604, 5; S IV 129).

<sup>5</sup> S IV 18; ebenso: Z III 895, 3 ff.; Z VIII 217, 19, 31; S IV 29.

<sup>6</sup> Ebenso Z I 270, 25 ff.; Z III 285, 26 ff.; 286, 9 ff.

<sup>7</sup> Z II 603, 11: ...*sed cum in Germania latine legitur...* S IV 29: ...*qua spero adhuc fore ut pro germana Germanorum virtute et religione aures...* So zu verstehen sind auch Z I 434, 5; Z XII 383, 1 ff.

<sup>8</sup> Z I 438, 14, 20, 23; 307, 22; Z II 556, 26; 559, 36; S. 603, 11; Z III 895, 3; Z VIII 217, 19, 31; S IV 29.

ausgenommen sein<sup>1</sup>. Aber es finden sich auch hier Beispiele, die nicht eindeutig in ihrem Gebrauch sind<sup>2</sup>.

Wenn Zwingli im politischen Bereich die *Helvetii* den *Germani* gegenüberstellt, so schwächt sich dieser Gegensatz im sprachlichen stark ab. Dies zeigt sich vor allem, wenn wir uns vor Augen halten, daß Zwingli sich wiederholt zu den *Tütschen* gezählt haben muß, ja sich gar als Deutschen bezeichnet<sup>3</sup>. Bis auf wenige Ausnahmefälle versteht er darunter einfach alle deutsch Sprechenden. Die Sprache bewirkt also eine Einheit, obwohl Zwingli sich durchaus des eigenen Dialektes der Schweizer bewußt ist<sup>4</sup>. Im allgemeinen aber nennt er seine Muttersprache *Tütsch*<sup>5</sup>. Alle Länder mit anderer als deutscher Sprache sind welsch, fremd. Selbst die Vogteien unterteilt er nach diesem sprachlichen Kriterium, in welsche und deutsche<sup>6</sup>.

Es gibt aber auch Beispiele, wenn auch nur sehr wenige, in denen sich Zwingli zu den Deutschen rechnet, ohne daß die gemeinsame Sprache dazu offensichtlich Anlaß gäbe. So finden wir in der Antwort Zwinglis vor dem Rat an Faber den Satz: *Aber wir torechtern Tütschen müssen lyden, das man uns ställmister und eseltryber heruß vonn des papst hoff thät schicken,...*<sup>7</sup>.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Begriffe *Germani* und „Deutschland“ und ihre Abwandlungen von Zwingli nicht immer in der gleichen Bedeutung verwendet wurden. Beide sind als Oberbegriffe möglich und meinen dann das ganze Reich deutscher Nation und seine Bewohner. Aber fast noch häufiger sind sie als Gegensatz zu den allerdings sprachlich verwandten *Helvetii* und ihrem Lebensraum gebraucht. Obwohl Zwingli gewußt hat, daß die Germanen auch wieder in Stämme, wie Sachsen, Hessen und Schwaben zerfielen, nannte er sie doch meistens bloß *Germani* und machte sie so zu einem Volk, mit dem die Schweizer, als ein Volk mit eigener

<sup>1</sup> z. B. EA IV 1 b S 1043 III 2.

<sup>2</sup> Z II 133, 9; Z X 308, 4; S III III 68; 85; Z V 88, 3; 810, 2 ff.

<sup>3</sup> z. B. I 517, 17; Z II 125, 22; 149, 1 ff.; Z IV 86, 21 ff.; 391, 4; 69, 21.

<sup>4</sup> Vgl. Zwinglis Brief an Philipp von Hessen (Z X 209, 21 ff.: *Trag auch etwas sorg, so wir zemen kommen, wurde man ünser sprach nit verston.*) oder die Schwierigkeiten sprachlicher Art im Marburger Gespräch (Heinrich Bullinger: Reformationsgeschichte, hg. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 1838 ff., Registerband von Willi Wuhrmann, Zürich 1913. Bd. II, S. 228); dazu alle Wörterklärungen Zwinglis zu seinen Textübersetzungen, wo er auf die *lingua Helvetica* Bezug nimmt (z. B. Z X IV 514, 14; 548, 9; 556, 35; 558, 33; 570, 38).

<sup>5</sup> Z II 135, 33; Z IV 94, 3; 217, 25, 238, 25; 281, 1. Im Begriff *Germani* mit eingeschlossen sind die Eidgenossen wohl Z XIV 268, 25 ff.; und in einer Stelle der *Providentia dei*, mit der Zwingli auf eine sprachliche Sitte der Juden aufmerksam macht und dabei darauf hinweist, daß diese auch die Deutschen kennen würden – *sicut fere Germani*. Leo Jud übersetzt mit: *das auch wir Tütschen* (S IV 118; HS II 184).

<sup>6</sup> EA IV 1 b S 1044 V.

<sup>7</sup> Z I 517, 17 ff.; ähnlich: Z VII 106, 3 ff.; Z IV 410, 25; Z III 310, 10 ff.; 439, 21 ff.; Z II 149, 1 ff., 133, Marginal.

Geschichte und eigenem Recht, nichts zu tun hatten. Diese Eigentümlichkeit finden wir nicht nur bei Zwingli, sondern sie ist auch andern seiner Landsleute eigen. Als Kuriosum sei hier nur die aus der Generation nach Zwingli stammende Jugenderinnerung des Wallisers Thomas Platter erwähnt, in der dieser erzählt, wie sie sich als Hirtenknaben Flügel gewünscht hätten, um über die Berge aus dem Wallis in *Deutschland* fliegen zu können; *so nennt man im Wallis die Eydgnoschafft*<sup>1</sup>. Die Walliser sehen also in der Eidgenossenschaft einen Teil Deutschlands. Das ist umso verständlicher, als sich die Einzahl „Deutschland“ erst nach 1600 eindeutig durchsetzt. Vorher war die Mehrzahl „in deutschen Landen“ ebenso gebräuchlich<sup>2</sup>. Sprachlich ist die Schweiz unbedingt ein deutsches Land, und von den Wallisern aus gesehen, die ja auf Grund der Sprache sich eigentlich auch dazu hätten rechnen müssen, ist einfach alles über den Bergen ein Gebiet mit anderem Landrecht. Sofern diese Feststellung zutrifft – die Geschichte des Begriffs „Land“ wäre in dem Sinne aber noch zu untersuchen – könnten wir verallgemeinernd von Zwingli und seinen eidgenössischen Zeitgenossen überhaupt sagen, daß „deutsch“ sofern es nicht in sprachlichem oder kulturellem Sinn gebraucht wird, ganz allgemein ein deutschsprechendes Gebiet mit fremdem Landrecht und eigener Geschichte bezeichnet.

## Nation

Eine Untersuchung über die Verwendung dieses Begriffs ist für uns deshalb interessant, weil Zwingli die Eidgenossenschaft und Deutschland als *nationen* bezeichnen kann.

Die rechtliche Ordnung, die in diesem Begriff steckt, zeigt sich, wenn Zwingli von den beiden starken *nationen*<sup>3</sup>, den Schweizern und Schwaben spricht. Hier ist das rechtliche Moment, die politische Vereinigung, wesentlich, so, wie wir dies beim Begriff „Volk“ bereits erarbeitet haben. Die Begriffe „Volk“ und *nation* können Synonyme sein. Diese Annahme bestätigt sich, wenn wir den ganzen Abschnitt über den Schwabenkrieg in der Auslegung des 31. Artikels, aus dem das obige Beispiel entnommen ist, beachten. Zwingli schreibt: *Verzyhend mir, lieben bischoff imm Schwytzer-*

<sup>1</sup> Thomas Platter: Historia vitae Thomae Plateri. Quam ipse describere coepit An. 1572 28. Januarii, et 16. diebus absolvit. In: Miscellanea Tigurina III. Theil. II. Ausgabe, Zürich 1724. Vgl. auch Petermann Etterlin: Kronica von der loblichen Eydtgnoschafft, S. 50 (fol. 2').

<sup>2</sup> Brunner: Land und Herrschaft, S. 182.

<sup>3</sup> Z II 284, 1 ff. Vgl. zum Begriff „Nation“ Alfred Kirchhoff: Zur Verständigung über die Begriffe Nation und Nationalität; Halle a. S. 1905.

*unnd Schwabenland! Ir habend in vergangnen jaren den tötlischen krieg gsehen, den die zwey völcker wider einandren ghebt hand. ...<sup>1</sup>* Es wäre besser, die Bischöfe hätten darauf geachtet, wie man den Zorn und den Haß der beden starcken nationen hätte niederlegen können. Wir finden hier die drei Begriffe *nation*, *volck* und *land* beieinander. Sie sind gleichwertig<sup>2</sup>. Der Schwabenkrieg ist ein Krieg zwischen zwei politisch geordneten Gemeinschaften, die in verschiedenen Ländern, d. h. Rechtsbezirken leben.

Interessant ist es, daß Zwingli Schwaben als *nation* bezeichnet, da ja Schwaben nicht ein Land ist, wie etwa Bayern, Hessen u. a. Das Herzogtum war schon längst untergegangen und in verschiedenste Rechtsgebiete zerfallen. Daß Zwingli trotzdem eine Einheit erkennt, scheint nur zwei mögliche Erklärungen zu haben. Am ehesten trifft wohl zu, daß die Erinnerung an das alte Herzogtum noch so groß war, daß man seine jetzt aufgeteilten ehemaligen Gebiete weiterhin als Einheit empfand. Andererseits hat Kaiser Maximilian I. in der Kreiseinteilung einen schwäbischen Kreis geschaffen. Dies hat möglicherweise bewirkt, daß dieses alte Land erneut als Einheit empfunden wurde<sup>3</sup>.

Auf Grund der vorgebrachten Beispiele ist es naheliegend, anzunehmen, daß Zwingli in seinem Verstehen des Begriffs *nation* durch die Lektüre römischer Schriftsteller, das heißt, durch seine humanistischen Studien beeinflußt worden ist. Dasselbe gilt auch für den Begriff deutsche *nation*. Er ist gleichbedeutend dem Begriff *Germani* und kann als Gegensatz zur

<sup>1</sup> Z II 282, 16ff.

<sup>2</sup> ebenso Z I S 496, 18. Als Vergleich: Vadian schreibt in seiner Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen über das Herkommen der inneren Orte, deren freien Ursprung er bezweifelt. *Dan kurzlich ist kain zwifel, dan daß die lender (die Waldstätte) wie ander nationen mer in der Aidgnoschaft über Rin und den Bodensee har uß tütschen landen dahar kommen und die wildinen erbuuen und wonhaft gmachet.* (Joachim von Watt) Vadian: Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen: Deutsche historische Schriften, hg. Ernst Götzinger, Bd. I, St. Gallen 1875, S. 408, 20ff. Nebst dem, daß Nation und Land Synonyme sind, zeigt sich hier deutlich, daß die *lender* handeln können im Sinne eines Volkes. Sie kommen nämlich über den Rhein. Land ist synonym zu Volk gebraucht und ebenso zu Nation. Wir sehen hier ganz deutlich, wie stark in jener Zeit noch Volk und Land als eines empfunden werden konnte. Der rechtliche Verband von Menschen im Sinne eines Volkes war ohne Land, auf das sich das Recht bezog, nicht denkbar.

<sup>3</sup> Betr. „Schwaben“ vgl. Schwäbisches Wörterbuch Bd. V, Sp. 1220: „Schwab“. Wir sind geneigt, für Zwingli die erste Möglichkeit als die zutreffende anzunehmen. Am 2. Dezember 1518 bezeichnet er gegenüber Mykonius den Laurenz Mör aus Feldkirch als *Suevus* (Z VII 105, 2) Feldkirch aber gehörte wohl dem alten Herzogtum Schwaben an, nicht jedoch dem schwäbischen Kreis. Hingegen könnte gerade auch dieses Beispiel zeigen, daß Zwingli überhaupt alle Bewohner jenseits von Rhein und Bodensee als Schwaben bezeichnet hat. (Vgl. Idiotikon Bd. IX, Sp. 1715: „Schwaben“ und Sp. 1708a; Grimm Bd. IX, Sp. 2143, 2.) Schwaben wurde schon 1493 als „nacion“ bezeichnet; (Schwäbisches Wörterbuch Sp. 1976 „nacio“). Ähnliche Schwierigkeiten bereitet „Österreich“ (Z I 109, 8ff.).

schweizerischen *nation* verstanden werden<sup>1</sup>, oder aber die Schweiz ist, wie wir das auch bei *Tütschland* festgestellt haben, mit eingeschlossen<sup>2</sup>.

Wir glauben jedoch, daß für den Nationenbegriff Zwinglis insbesondere für den der deutschen *nation*, auch stark die kirchliche Einteilung der römischen Christenheit in fünf *nationen* von Bedeutung ist. Dies liegt nahe in der Anwendung des Begriffs *nation* in kirchlichen Fragen<sup>3</sup>. An der Disputation vom 29. Januar 1523 erwähnt Zwingli wenigstens drei *nationen*: *Gallia*, *Hispania* und die *Tütschen*<sup>4</sup>. Dies, nachdem Faber vier davon nennt<sup>5</sup>. Gemäß dieser Einteilung Europas in fünf *nationen*, der vor allem am Konzil von Konstanz 1414–18 wesentliche Bedeutung zukam<sup>6</sup>, wurde der große Teil der Eidgenossenschaft der deutschen *nation* zugeteilt<sup>7</sup>. Bei dieser Einteilung mag die Sprache eine wichtige Rolle gespielt haben. Das zeigt sich schon in jenem Satz des Fillastre, der der gallischen *nation* auch Reichsgebiete wie Savoyen, Hochburgund und Lothringen zuzählt<sup>8</sup>. Daran ändert auch nichts, daß dafür Polen, Norwegen u. a. zur deutschen *nation* geschlagen wurden, denn diese waren wohl anderssprachig, doch zu klein, um eine eigene *nation* bilden zu können.

Die Wichtigkeit der Sprache bei der Nationeneinteilung scheint auch durch eine Forderung der Kurfürsten vom 5. Oktober 1446 an den Papst bestätigt. Diese verlangen von ihm *dass sein heiligkeit die alte beschwerung abstellen und germanischen getzunge nach der form der aufgenommen decret, nach*

<sup>1</sup> Z IV S 655 Z 24ff.; S II III 109.

<sup>2</sup> Hier sind allerdings keine wirklich eindeutigen Stellen bekannt. Z VI II 599, 4; 608, 20ff.; S II III 97, 88.

<sup>3</sup> z. B. Z I 496, 18; 517, 5, 10; 518, 4.

<sup>4</sup> Z I 517, 14ff.

<sup>5</sup> Z I 491, 13ff.

<sup>6</sup> dazu: Paul Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. III: System des Katholischen Kirchenrechts, Berlin 1883. S. 373; Albert Werminghoff: Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters; Exkurs: der Begriff „Deutsche Nation“ in Urkunden des 15. Jahrhunderts. Historische Vierteljahresschrift, XI Jg. 1908, Leipzig 1908. S. 184ff. Albert Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. II, Abt. VI. 2. Auflage, Leipzig und Berlin 1913. S. 230ff.

<sup>7</sup> Es ist hier nicht der Ort abzuklären, inwieweit auch die eidgenössischen Gebiete des Erzbistums Besançon dazu gehörten. In den „Gesta Concilii Constantiensis“ des Guillaume de Fillastre d. Ä. (Acta concilii Constantiensis Bd. II, hg. in Verbindung mit Johannes Hollensteiner von Heinrich Finke, Münster i. W. 1923. S. 82) findet sich eine Aufzählung der in der gallischen Nation befindlichen Länder: *Et tamen nacio Gallicana habet regnum Francie, provinciam Provincie, Dalphinatum, Sabaudiam, Lothringiam et comitatuum Burgundie*. Ein großer Teil des Erzbistums Besançon gehörte zum Herzogtum Burgund.

<sup>8</sup> Siehe Anm. 5; vgl. Karl Zeumer: Heiliges römisches Reich deutscher Nation, eine Studie über den Reichstitel. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. IV, Weimar 1910. S. 22, Anm. 1.

*nothdürft, unterscheid und gelegenheit Deutschen getzungen versehen wolle, daruf nun seine heiligkeit hat lassen antworten, daß er keine beschwerung in Germanische nation eingeführt habe<sup>1</sup>.* Hier steht die Sprache eindeutig im Vordergrund. In diesem Sinne und sehr wahrscheinlich aus dieser Tradition heraus<sup>2</sup> hat sich Zwingli als Deutscher gesehen und kann die Eidgenossenschaft zu Deutschland rechnen<sup>3</sup>. Das Bewußtsein übrigens, daß man letztlich zum Erzbistum Mainz gehörte, war sicher noch vorhanden, zumal bei einem Priester.

So gesehen sind zwei Haupteinflüsse auf Zwinglis Begriff der *nation* festzustellen; ein humanistischer und ein kirchlich traditionalistischer. Dies mag miterklären, weshalb Zwingli so widersprüchlich sich über die Beziehung von Schweizern und Deutschen äußert.

## Das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu Kaiser und Reich

Bis jetzt haben wir an Begriffen, mit denen Zwingli die Eidgenossenschaft näher bestimmt, zu zeigen versucht, daß er diese als eine Einheit betrachtet hat. Von dieser Einheit erwarten wir, daß sie auch nach außen sichtbar wird und zwar dorthin am meisten, woher ihr die größte Gefahr droht. Es wird nun unsere Aufgabe sein, Zwinglis Beziehung zu Kaiser und Reich<sup>4</sup> abzuklären.

Die Frage, wie starke Verbindungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich in der Zeit nach dem Schwabenkrieg noch vorhanden waren, ist durch die Forschung noch nicht gelöst worden. Es stehen sich vor allem zwei Ansichten gegenüber. Die eine, vertreten besonders von Wilhelm Oechsli<sup>5</sup>, versucht zu beweisen, daß sich die Eidgenossenschaft im Schwa-

<sup>1</sup> Werminghoff: „Deutsche Nation“. S. 189 Anm. 2.

<sup>2</sup> Der Tradition, Europa in diese fünf Nationen aufzuteilen, war später beispielsweise auch noch Aegidius Tschudi unterworfen. Er schreibt, ein Schweizer sei *ein jeder Eidgenoß oder Helvetier von welchen orten er joch ist verstanden, dann man die Helvetier oder Eidgnossen in allen nationen Italia, Franckreich, Hispania, Engelland und Germania also nempt...* Siehe Einleitung zu: Aegidius Tschudi: Chronicon Helveticum. 1. Teil; bearb. von Peter Stadler und Bernhard Stettler; hg. Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz, Bern 1968. S. 88\* Anm. 1. Möglich, daß Tschudi hier auch eher an die verschiedenen Sprachgebiete dachte.

<sup>3</sup> Deutlich scheint uns das aus Z I 517, 4–518, 5 hervorzugehen.

<sup>4</sup> Darstellungen über die Bedeutung von Kaiser und Reich im späten Mittelalter: Stephan Skalweit: Reich und Reformation, Berlin 1967; Karl Mommsen: Eidgenossen, Kaiser und Reich, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 72, Basel und Stuttgart 1958.

<sup>5</sup> Wilhelm Oechsli: Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Jg. Bern 1890; ebenso z. B. Werner Naf: Die Schweiz in Europa, Bern 1938; Albert Hauser: Das eidgenössische Nationalbewußtsein. Sein Werden und Wandel; Zürich und Leipzig 1941. Hans Nabholz:

benkrieg vom Reiche gelöst hat und von da ab als selbständiger Staat zu betrachten ist. Demgegenüber kommt Karl Mommsen<sup>1</sup> zum Schluß, daß auch nach dem Schwabenkrieg die Eidgenossen sich als zum Reich gehörig betrachteten. Politisch billigt er der Eidgenossenschaft eine weitgehende Autonomie zu, vergleicht diese jedoch mit der der großen Reichsfürsten, die dadurch keineswegs als reichsfremd oder reichsbrüchig betrachtet worden sind. Wir werden vorerst unabhängig von diesen beiden Thesen versuchen, Zwinglis Beziehung zum Reich auf Grund seiner eigenen Äußerungen herauszuarbeiten und nachher dann unsere Ergebnisse mit diesen vergleichen.

Die Schwierigkeit unserer Untersuchung liegt darin, daß wir jede Aussage Zwinglis nach zwei Seiten hin zu prüfen haben. Seine Stellung zum Reich nämlich hängt ab von seinen eigenen politischen Auseinandersetzungen mit ihm und von der eidgenössischen Tradition. Wir erwarten, daß auf Grund dieser zweifachen Beziehung auch das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich von Zwingli als ein doppeltes gesehen wird. Zwingli ist durch sein Reformationswerk auf mannigfache Weise mit Reichsgliedern und Reichsinstitutionen zusammengestoßen. Diese Erlebnisse haben sich in ihm zu einem Bild vom Reiche verdichtet, das sich kaum mit der Reichsidee gedeckt haben wird, die wesentlich mit der „einen Christenheit und der einen Kirche“<sup>2</sup> verbunden war. Da uns aber keine direkten Zeugnisse bekannt sind, die über Zwinglis Reichsverständnis unmittelbar Auskunft geben, können wir nur aus seinem tatsächlichen Verhalten gegenüber dem Reich vermuten, wie ein solches ausgesehen haben könnte. Eine Reichstheorie Zwinglis ist also aus unserer Untersuchung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß wir keine Äußerungen Zwinglis kennen, die zeigen könnten, daß er die Eidgenossenschaft je als zum Reich gehörig betrachtete; allerdings fehlt auch ein eindeutiger Beleg, mit dem sich eine Stellung der Eidgenossenschaft außerhalb des Reichsverbandes beweisen ließe. Zwei Stellen sind es zunächst vor allem, denen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Die erste entnehmen wir einem Brief Zwinglis vom 18. August 1530 an Konrad Sam und Simpert Schenk. Er berät darin seine Freunde, wie sie und ihre Städte sich dem Kaiser gegen-

Der politische Staat. In: Vom Wesen der Eidgenossenschaft. Ansprachen. „650 Jahre Eidgenossenschaft“, 21. Juni 1941. Zürich 1941.

<sup>1</sup> Mommsen: Eidgenossen; ebenso Hans Sigrist: Reichsreform und Schwabenkrieg, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. V, Aarau 1947; Hans Sigrist: Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, ebenda Bd. VII, 1949. Adolf Alois Steiner: Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug; Zürcher Diss. Stans 1960.

<sup>2</sup> Mommsen: Eidgenossen, S. 19ff.; Skalweit: Reich und Reformation, S. 7ff.

über verhalten sollen. Er kommt auch auf das römische Reich zu sprechen und schreibt: „Alsdann, wenn ihr nach und nach begonnen habt, dem Römischen Reich die Maske herunterzureißen, wie albern wäre es, dieses Reich anzuerkennen, das nicht (einmal) dort anerkannt wird, woher es den Namen hat. Das wäre dasselbe, wie wenn jetzt die Pannonier (gemeint sind wohl die Ungarn) den Sophus, den Herrscher von Persien, wenn er von der Herrschaft gestoßen würde, zu ihrem Sophus machten, mit dieser Begründung, daß er einst Persiens Sophus gewesen sei. (Wo doch) die Perser selbst nämlich schon weitaus glücklicher wären als je, wenn sie, von dieser Tyrannie befreit, andern diese Verblendung und Schande schicken könnten. So ist das römische Reich... Was hat Germania mit Rom zu schaffen?“ Nachdem er nochmals, wie schon zu Beginn des Briefes, darauf hinweist, daß man dem Einfluß des Kaisers geschickt widerstehen müsse, falls dieser den Glauben unterdrücken wolle, fährt Zwingli fort: „Vertraut Gott und erinnert Euch, daß das Ebenbild von allem, was jetzt mit Euch geschieht, bei uns vorangegangen ist. Papst und Kaiser drohten; doch sobald wir zusammenstanden, zogen sich schon ihre List und Verschlagenheit zurück in ihre Höhlen“<sup>1</sup>.

Pannonien steht hier stellvertretend für Deutschland und Persien wohl für alle nicht deutschsprachigen Teile des Heiligen Römischen Reiches. Ebensowenig wie Pannonien und Persien ein Reich bilden, so wenig hat Deutschland etwas mit den Ländern zu tun, die mit ihm im Heiligen Römischen Reich verbunden sind. Allein die Person des Kaisers hält dieses aus so grundverschiedenen Teilen bestehende Reich noch zusammen. Es ist aber offensichtlich, daß Zwingli diese Einheit als eine Illusion betrachtet. Die welschen Glieder haben mit den deutschen nichts gemein und demzufolge ist es am besten, wenn sie sich voneinander lösen. Das Römische Reich ist eine Fiktion. Zwingli spricht hier freilich nichts Neues aus<sup>2</sup>. Der Gegensatz im Reich zeigt sich ja schon in der sich in jener Zeit durchsetzenden Formel vom „Heiligen römischen Reich deutscher Nation“, mit der die

<sup>1</sup> Z XI 70, 1 ff.: *Deinde si sensim cooperitis personam Romano imperio detrahere, quomodo stultum sit hoc imperium agnoscere, quod isthic non agnoscitur, unde nomen habet. Perinde ac si nunc Pannones Sophum Persiae dominum, si regno pelleretur, suum Sophum facerent, bac lege, quod Persiae aliquando Sophus fuisset. Ipsi autem Persae iam longe feliciores essent quam unquam, si hac tyrannide liberati aliis hanc Aten et noxam misissent. Sic est Romanum imperium. ... Quid Germaniq; cum Roma? ... Domino fidite, et memineritis, quod omnium, quae nunc vobiscum aguntur, typus antecessit apud nos. Comminabantur pontifex et imperator; sed ut primum consistebamus, iam sese recipiebant in latebras suas astus et calliditas.* (Vgl. die teilweise Übersetzung bei Carl Theodor Keim: Die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851, S. 196ff.) Zwingli spielt hier auf orientalische Zeitgeschichte an (siehe Z XI 70, Anm. 4).

<sup>2</sup> Die Kirche hat ja in der Aufteilung der Christenheit in Nationen das Reich bereits in eine italienische und deutsche Nation gespalten. Vgl. S. 36.

Hauptlande des Reichs, nämlich die deutschen, gemeint waren<sup>1</sup>. Diese Entwicklung wurde durch den deutschen Humanismus gefördert. Damit wird nun aber das Reich als solches noch nicht verneint. Zwingli will das Reich vor welschen Einflüssen, vor allem päpstlichen, schützen<sup>2</sup>. Er will kein heiliges *römisches* Reich mehr. So scheint uns, daß der Hinweis auf das Vorbild der Schweizer, die sich gegen die Drohungen von Kaiser und Papst zu schützen wußten, nicht etwa bedeutet, daß sich die Schweizer vom Reich gelöst haben, sondern nur, daß sie sich gegen ein fremdes Reich, das römische, abschirmten oder sich zumindest nicht von einem fremden Kaiser beherrschen lassen wollten. Insofern besteht eine gewisse Selbständigkeit dem heiligen römischen Reich gegenüber.

Das eben Gesagte kann durch einen weiteren Brief noch untermauert werden. Dieser Brief wurde nur wenig später, am 26. September, an Konrad Sam geschickt. Wieder warnt Zwingli vor dem Kaiser, der unter dem Vorwand, die Kirche schützen zu wollen, nach der Freiheit der Städte trachte. Er wirft dem deutschen Volk vor, es verehre Rom, ein fremdes Imperium, derart, daß es sich freiwillig einen Tyrannen auf den Nacken setze. Deutschland habe mit Rom nichts zu tun. Nicht einmal die römischen Priester würden den Kaiser in ihre Stadt und ihren Palast lassen. Zwingli fordert Sam auf, er möge diesen Reim erwägen:

*Babstüm und keisertüm  
Die sind beide von Rhom,*

und er weist darauf hin, daß die Päpste schon seit Jahrhunderten die Christenheit einengten und dies wider den Willen der Kaiser. Doch nun hätten es die Päpste mit ihren Künsten gar so weit gebracht, daß sie einen unerfahrenen Menschen, einen abergläubischen spanischen Jungen zur höchsten Würde führen könnten. Dieser könne Deutsch weder verstehen noch reden. Zwingli fragt dann, welches Gesetz es denn den Alten Eidgenossen verboten habe, sich frei zu machen, bevor Deutschland mit solch wackeligen Säulen gestützt worden sei und greift zum Schluß noch alle diejenigen an, die glauben, daß die ganze Welt auf die Befehle des Kaisers hören müsse, indem er darauf hinweist, daß Paulus geraten habe, daß wer frei werden könne, dies benutzen solle<sup>3</sup>.

Auch hier wird das römische Reich als etwas Fremdes empfunden.

<sup>1</sup> Vgl. Zeumer: Heiliges römisches Reich.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Zwinglis Schrift: *Suggestio deliberandi super propositione Hadriani Nerobergae facta, Z I 434ff.*

<sup>3</sup> Z XI 157, 3 ff.: *Sed surdo fabulam narro, non tibi, sed vestrati populo, qui Romanum, hoc est: peregrinum imperium adeo superstitione colit, ut nesciam, an ulla unquam gens tam stulta fuerit, ut tyramnum*

Deutschland hat nichts mit Rom zu tun. Auch hier wird die Person des Kaisers, und zwar ausdrücklich Karl V. angegriffen. Er ist das Werkzeug fremder Interessen. Wiederum weist Zwingli auf die Alten Eidgenossen, die sich *heil* machten, bevor das Reich auf so schlechtem Grund stand. Aber auch hier würden wir glauben, daß es sich nicht um eine Loslösung vom Reiche handelt, obwohl das Pauluszitat eigentlich diese Deutung nahelegt. Doch Zwingli meint mit diesem Freisein nicht eine Unabhängigkeit außerhalb jeglicher menschlichen Ordnung. Das hat er, wie wir noch sehen werden<sup>1</sup>, unter Freiheit nie verstanden. Es ist nicht anzunehmen, daß Zwingli dieses Paulus-Zitat in bezug auf politische Gebilde anders deutet und hier nun an eine staatliche Unabhängigkeit im modernen Sinne denkt.

In der Auslegung des 64. Artikels finden wir gleichsam eine Definition des Begriffs *rych*, die zeigt, unter welchen Bedingungen eine Ordnung erhalten bleibt. Zwingli schreibt dort, daß eher ein König um sein Reich komme, als daß er unnütze Kreaturen beschützen könne und fährt fort: *Denn was ist ein rych<sup>2</sup> anderst dann die versamlung<sup>3</sup> aller dero, die darinn wonend?* *Wenn nun die (die Versammlung aller) anderst gesidt sind weder der Bäpstleren beschirmer, womit wellend sy (gemeint sind die Könige) denn beschirmen?*<sup>4</sup>. Wenn wir dies nun auf das heilige römische Reich zu übertragen versuchen, würde das heißen, daß bei entsprechender Übereinstimmung in der Ordnung durchaus auch die Eidgenossenschaft Platz in einem solchen Verband fände. Die Kaiser aber haben durch unkluges Verhalten diese Gemeinschaft geschädigt.

Solche Gedanken allerdings müssen Mutmaßungen bleiben. Klar lassen sich nur zwei Tatsachen erfassen. Einerseits ist für Zwingli das Reich kein römisches und andererseits hat die Eidgenossenschaft dem von welschen, päpstlichen Tücken beeinflußten Kaiser gegenüber Selbständigkeit er-

*capiti suo imposuerit, eumque longe petitum. Quid enim Germanię cum Rhoma?, cum ne sacerdotes quidem Rhomani illum in urbem ac tecta recipiant. Expende hunc rithmum:*

*Babstüm und keisertüm*

*Die sind beide von Rhom.*

*Non satis erat pontificum artibus plus quam proditorii orbem Christianum circumscriptum esse tot seculis, quibus tamen imperatores aut non assentiebantur aut saltem non favebant, nisi hoc malum sibi adscivissent, ut imperium hominem, iuvenem Hispanicum superstitionis, in summum fastigium evexissent. Hic nunc neque audire Germanice per inscitiam potest neque ad illorum desideria respondere. Habentne Pannones Pannonice nescientem et Galli Gallice nescientem regem? Quae lex vetabat maiores nostros salvos fieri, priusquam Romanum imperium bisce ruinosis columnis in Germania fulciretur? Nunc stulti homines huc audaciae processerunt, ut, nisi totus mundus iussa imperatoris capessat, negent, quemquam ex eo salvum fieri posse. Non ergo recte monuisset Paulus: „Si potest liber fieri, magis utere“.*

<sup>1</sup> Vgl. S. 74ff.

<sup>2</sup> Gwalther übersetzt: *regnum aut imperium* Z II 446, Anm. 4.

<sup>3</sup> Vgl. Idiotikon, Bd. VII, Sp. 925: Samling 2. institutional gebraucht.

<sup>4</sup> Z II 446, 3 ff.

rungen, ohne daß man daraus freilich ableiten könnte, sie sei damit auch vom Reichsverband ausgeschieden. Zu beiden Ansichten ist Zwingli sicher aus den täglichen Erfahrungen gekommen. Der Papst ist für ihn zum Antichrist geworden und sein Haupteinflußgebiet, Italien, zum Bollwerk gegen das Evangelium. Was lag näher, als diese Gebiete preiszugeben und sich dem großen deutschen Teil des Reiches zuzuwenden, von dem man ja erwarten konnte, daß er dank Luther einmal ganz dem Evangelium sich zuneigen würde? Wir möchten es allerdings bezweifeln, ob Zwingli sich mit einem evangelischen Deutschen Reich zufrieden gegeben hätte, oder ob er nicht alles daran gesetzt haben würde, ein Reich des Evangeliums über der ganzen Welt aufzurichten. Träfe dies letztere zu, würde der Reichsgedanke für Zwingli überhaupt keine wichtige Rolle spielen.

Wesentlich bestimmter können wir Zwinglis Verhalten gegenüber dem Kaiser fassen. Auch dieses ist beeinflußt durch die Erfahrungen, die Zwingli mit ihm als Gegner des Evangeliums gemacht hat. Dies ist jedoch nur ein Aspekt. Ein anderer Aspekt zeigt sich in Zwinglis Haltung zur eidgenössischen Geschichte.

Aus Zwinglis Frühzeit ist uns bezüglich des Kaisers nur ein Hinweis bekannt. Wie Zwingli in den „Antiquitates“ des Josephus liest, habe Korah sein Ziel nicht mit Gewalt zu erreichen versucht, sondern mit Aussäen von Zwietracht unter das Volk Israel. Hier kommentiert nun Zwingli: *Simile Cesar confederatis nostris fecit seditione inter eos excitata clanculum inquit vulgariter „ich han den hunden ein bein gworffen, daran si im gnagen unhellig werdend“*<sup>1</sup>. Auch später, in Zwinglis Schrift *De gestis inter Gallos et Helvetos relatio* ist es der Kaiser, der Zwietracht unter die Eidgenossen sät<sup>2</sup>. Daneben erkennen wir den Kaiser auch im Löwen des Fabelgedichts vom Ochsen. Er ist dort der Gegner der Eidgenossen – dargestellt durch einen Ochsen –, weil ihm diese ein Bündnis verweigern. Der Löwe suchte dieses Bündnis jedoch aus Eigennutz und verbindet sich, als ihm sein Ansinnen nicht gelingt, mit dem Leoparden – dem Franzosen – gegen den Ochsen<sup>3</sup>. Zwingli stellt hier den Kaiser nur als mögliche Macht dar, die sich gegen die Eidgenossenschaft wenden könnte. Sein Augenmerk aber richtet er vor allem auf das Verhalten des Ochsen. Auch im *Labyrinth*<sup>4</sup> stoßen wir nochmals auf den Kaiser, versinnbildlicht im gekrönten Adler.

Diese Stellen stammen aus der Zeit, als Zwingli noch nicht nach Zürich übergesiedelt war und beziehen sich auf Kaiser Maximilian. Der Kaiser

<sup>1</sup> Z XII 373, 37ff.

<sup>2</sup> Z I 37, 15.

<sup>3</sup> Z I, 11ff.

<sup>4</sup> Z I, 56, 80ff.

wird wohl als Gegner der Eidgenossenschaft dargestellt, hingegen fehlt der polemische Ton, wie wir ihn gegenüber Karl V. oft feststellen können. Die Gegnerschaft zum Kaiser ist eine rein politische und wäre möglicherweise zu vermeiden, wenn die Eidgenossen sich konsequent allen fremden Mächten gegenüber gleich zurückhaltend verhalten würden. So gefährlich der Adler auch aussieht, so hofft Zwingli doch, daß er sich der der Krone innewohnenden Verpflichtung zur Tugend entsinnen werde. Ein Ausgleich scheint möglich.

Nach dem Tode Maximilians bewarben sich sowohl Franz I. als auch der nachmalige Karl V. um den verwaisten Kaiserthron. Wie aus Briefen Zwinglis an Beatus Rhenanus hervorgeht, ist er gegen eine Wahl von Franz I. eingestellt<sup>1</sup>. Demzufolge scheint er für Karl gewesen zu sein, ohne daß wir jedoch dafür Zeugnisse hätten. Mindestens ist Bullingers Bericht, Zwingli habe den Habsburger schon vor dessen Wahl zum Kaiser abgelehnt, sehr unwahrscheinlich<sup>2</sup>. Der damals neunzehnjährige Karl war für Zwingli sicher eine zu unbekannte Größe. Möglich, daß er lieber einen deutschen Nicht-Habsburger, beispielsweise Friedrich den Weisen, auf dem Thron gesehen hätte und sich darum nicht weiter für die Kandidatur Karls einsetzte. Da Zwingli aber dem Kreis um Kardinal Schinner nahestand, der ja vehement für die Krönung Karls kämpfte und diesem Kreis auch nach der Kaiserwahl zugehörte, dürfen wir annehmen, daß er sich Karl gegenüber mindestens einmal abwartend verhalten hat. Erst etwa von 1524 an häufen sich die Anschuldigungen Zwinglis gegen den Kaiser wieder. Der Hauptvorwurf ist, daß er Zwietracht unter die Eidgenossen säen wolle<sup>3</sup>. Und je mehr es sich herausstellt, daß der Kaiser das Evangelium mit allen Mitteln bekämpfen will, wird er zu seinem eigentlichen Gegner, vollends, als Zwingli sieht, daß die inneren Orte mit ihm in Beziehung treten. Die Zwietracht innerhalb der Eidgenossenschaft, die nur dem Kaiser zugute kommen kann, ist damit offenbar. Auf seiner Reise nach Marburg erfährt Zwingli vom „Anschlag aus der rechten Kunstkammer“, einer Schrift aus der habsburgischen Kanzlei, die klar auf die Vernichtung der Eidgenossenschaft hinzielt<sup>4</sup>. Dies treibt Zwinglis Abneigung gegenüber dem Kaiser auf einen neuen Höhepunkt, und er sieht von nun an in allen Händeln, in die die Eidgenossenschaft verstrickt ist, Anschläge des Kaisers; so vor allem im

<sup>1</sup> Z VII Nr. 67, 70 und 73.

<sup>2</sup> Heinrich Bullinger: Reformationsgeschichte, Bd. I, S. 27. (Vgl. den Anhang: Zwinglis Stellung zur Wahl Karls V. von Eduard Fueter in: Der Anteil der Eidgenossenschaft an der Wahl Karls V., Basler Diss. Basel 1899.)

<sup>3</sup> z. B. Z III 487, 21 ff.; 560, 3 ff.; Z X 489, 1 ff.

<sup>4</sup> Z X 307, 3 ff.; Z VI II 599, 12 ff.; EA IV 1 b S. 419.

Müsserkrieg<sup>1</sup>. In diese Zeit fallen auch die beiden schon erwähnten Briefe<sup>2</sup>, in denen er seine Freunde in oberdeutschen Reichsstädten vor dem Kaiser warnt und ihn persönlich angreift. Hingegen ist auch hierin Zwinglis Haltung widersprüchlich, weil sich doch vereinzelte Stellen finden lassen, die zeigen, daß er dem Kaiser eigentlich nichts Böses zumutet, sondern glaubt, daß er nur schlechte Berater, wie Faber und andere, um sich habe. Es ist allerdings möglich, daß diesen Äußerungen diplomatische Vorsicht zugrunde liegt, finden sie sich doch in Schriften an Adressaten im Ausland<sup>3</sup>. Die Frage stellt sich nun, inwieweit Zwingli hier den Kaiser mit dem Reich identifiziert, oder ob er in ihm insbesondere den mächtigen Habsburger sieht, der vor allem die Interessen seines Hauses zu wahren sucht. Es ist uns allerdings eine Stelle bekannt aus der *Antwort von Rat und Burger zu Zürich an den Rat von Bern*<sup>4</sup>, an deren Mitausarbeitung Zwingli angeblich beteiligt gewesen sein soll<sup>5</sup>, die den Kaiser samt den Fürsten deutscher und welscher Nation als Nutznießer einer Uneinigkeit unter den Eidgenossen betrachtet. Weder geistliche noch weltliche Fürsten seien den Eidgenossen je hold gewesen. Auch jetzt versuchten einige der Fürsten, Zwie tracht unter die Eidgenossen zu säen, um sie desto besser unterdrücken zu können. Damit sind wohl besonders die Habsburger gemeint. Zwingli, falls er doch irgendwie auf dieses Schriftstück Einfluß genommen hätte, hat hier sicher nicht die dem Evangelium günstig gesinnten Fürsten gemeint, denn die konnten als mögliche Verbündete gegen den *päpstlichen Vorfechter* gelten. Im Habsburger hingegen sieht er den Erbfeind<sup>6</sup>, ohne dabei zwischen Karl und Ferdinand besonders zu unterscheiden<sup>7</sup>. Daß Zwingli im übrigen zweimal an die Reichsfürsten direkt gelangt und sie an ihre Verantwortung gegenüber dem Reiche gemahnt hat<sup>8</sup>, zeigt, wie wohl er die Fürsten vom Kaiser zu unterscheiden vermag.

Obwohl wir sahen, wie feindselig Zwingli Karl V. gegenübersteht,

<sup>1</sup> z. B. StAZ E I. 3.1. S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. S. 38ff.

<sup>3</sup> Z V 78, 9ff.; Z XI 69, 16ff.

<sup>4</sup> Z IV 655 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Walther Köhler; die Einführung zu dieser Schrift Z IV 649ff. Nun sind uns aber die Verordneten zu diesem Ausschuß bekannt. Es sind dies Burgermeister Diethelm Röist, Alt burgermeister Felix Wyß, J. Jacob Grebel, Konrad Escher, J. Hans Keller und Meister Rudolf Binder. (Zürcher Ratbuch B VI 249, S. 185 b; vgl. auch EA IV 1 a S. 806 (Nr. 323) und S. 813 (Nr. 329 1). Zwingli fehlt; somit scheint er auch nicht der Verfasser dieser Schrift zu sein.)

<sup>6</sup> z. B. Z V 92, 10ff.; 251, 10; S II III 98. Dieselbe Haltung nimmt auch die Zürcher Obrigkeit ein. Vgl. Martin Haas: Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, S. 118.

<sup>7</sup> Elsaß und Sundgau sind des *keyzers erdrych*. (Z X 208, 17).

<sup>8</sup> Z I 434; IV 29; 41. Vgl. René Hauswirth: Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, S. 76ff.

hatten diese Angriffe ihre Grenzen in offiziellen Unternehmen, beispielsweise dann, wenn es darum ging, einen Vertrag mit einer fremden Macht abzuschließen. In seinem Schreiben an Herzog Franz Sforza, worin er dem Mailänder ein Bündnis mit der Eidgenossenschaft vorschlägt, anerkennt Zwingli, daß der Herzog den Kaiser und den römischen Papst wohl vorbehalten müsse. Er meint aber keinen allseitigen und gänzlichen Vorbehalt „denn“, so begründet er: „ich sehe, daß es nachteilig wäre, einen solchen zu beanspruchen, obgleich auch wir Schweizer in fast allen Bündnissen den Kaiser vorbehalten“<sup>1</sup>. Zwingli denkt an einen Bund, den Sforza unter dem Vorbehalt des Gehorsams, den er dem Kaiser „von Rechts wegen“ schuldet, mit den Eidgenossen schließen kann. Die Betonung scheint uns auf dem „von Rechts wegen“ zu liegen. Denn darin steckt eine Einschränkung bezüglich des Gehorsams gegenüber dem Kaiser insofern, als der Kaiser auf die gewährten Privilegien achten muß und nichts verlangen darf, was diesen widersprechen könnte. Ähnlich hat Zwingli sicher auch das Verhältnis der Eidgenossen zum Kaiser gesehen. Der Kaiser ist wohl noch der Quell des weltlichen Rechts<sup>2</sup>, oder vielleicht besser Garantie des Rechts, aber das Recht steht gleichzeitig auch über ihm, und auch er ist daran gebunden. Die Eigenständigkeit, was jedoch nicht Unabhängigkeit im eigentlichen Sinn bedeutet, scheint sich in dem Maße zu steigern, als man vom Kaiser Privilegien besitzt und sie zu wahren vermag<sup>3</sup>. Insofern ist man frei vom Kaiser, ohne jedoch als Glied des Reiches auszuscheiden<sup>4</sup>. Zwingli kann darum seinen Vorschlag gegenüber Franz Sforza so zusammenfassen, daß er ihn fragt, ob er den Kaiser nur mit einer allgemeinen Klausel vorbehalten könne<sup>5</sup>, was wohl heißen will, er möge die Betonung vor allem auf seine eigenen Rechte legen. Dieses Schreiben an den Herzog von Mailand

<sup>1</sup> Z XI 604, 11 ff.: *Non intelligo autem omnimodam aut absolutam exceptionem, video enim, illam iniquum esse postulare, cum et nos Helvetii in omnibus fere foederibus c̄sarem excipiamus, ...* Vgl. Hermann Escher: Ein verschwundener und wieder zum Vorschein gekommener Brief Zwinglis. *Zwingliana*, Bd. IV, Zürich 1924. Er übersetzt diese Stelle anders, nämlich mit: „Ich verstehe aber nicht einen allseitigen und gänzlichen Vorbehalt; denn ich sehe, daß es unbillig wäre, einen solchen zu fordern, da auch wir Schweizer (ergänze: trotz unserer Selbständigkeit) in fast allen Bündnissen den Kaiser vorbehalten“ (S. 229). Wir können hinter dieser Übersetzung keinen Sinn erkennen; sie ist widersprüchlich.

<sup>2</sup> Vgl. Mommsen: Eidgenossen, S. 34; Fritz Dickmann: Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert. *Historische Zeitschrift*, Bd. 201, München 1965, S. 270.

<sup>3</sup> Vgl. Walter Schlesinger: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. *Historische Zeitschrift*, Bd. 176, München 1953, S. 272.

<sup>4</sup> Stephan Skalweit: Reich und Reformation, S. 8: Unter „Reich“ wird am Ausgang des 15. Jh. nur noch die Gesamtheit der Reichstände verstanden, die dem Kaiser als selbständige Größe, gleichsam als vertragsschließende Macht, gegenübertritt.

<sup>5</sup> Z XI 605, 11 ff.

zeigt jedenfalls deutlich, wie dehnbar diese Vorbehaltsklausel sein konnte, wobei man nicht übersehen darf, daß Kaiser und Papst sowieso nach geistlichem und weltlichem Recht in allen Verträgen ausgenommen waren, sei nun diese Formel im Vertragstext enthalten oder nicht<sup>1</sup>.

Walther Köhler glaubt aus der Tatsache, daß Papst, Kaiser und Fürsten nicht mehr ins Gebet eingeschlossen worden seien, schließen zu können, daß sich auch darin zeige, wie sich die Eidgenossenschaft vom Reich gelöst habe. Er weist dabei auf die 1526 unter Mitwirkung Oecolampads erschienene neue Abendmahls-Liturgie<sup>2</sup>. In ihr bitten die Basler im allgemeinen Gebet Gott nur noch für die Eidgenossenschaft. Bis anhin war es üblich, auch Papst, Kaiser und Fürsten mit einzuschließen. Wir glauben nicht, daß diese Änderung gegen das Reich gerichtet war, sondern nur gegen die katholischen Mächte. Selbstverständlich läßt auch Zwingli nicht mehr für Kaiser und Papst beten, doch fordert er auf, für alle christlichen Regenten zu bitten<sup>3</sup>, was unserer Meinung nach deutlich zeigt, wie eben nicht räumliche Grenzen, sondern geistige entscheidend waren.

Nachdem wir Zwinglis Beziehung zum Kaiser herausgearbeitet haben, bleibt uns nun zu untersuchen, worin sich seiner Meinung nach die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegenüber dem Kaiser zeigt. Wir würden erwarten, daß in dieser Hinsicht für Zwingli eigentlich der Schwabenkrieg von großer Bedeutung sei. Über diesen aber äußert er sich nur selten<sup>4</sup>, und es ist bezeichnend, daß er am meisten in der Zeit um die Badener Disputation Erwähnung findet, mußte Zwingli doch das Auftreten Ecks und Fabers als Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft betrachten. So weist er bezüglich der Schmähungen Ecks darauf hin, daß die Vorfahren ob solcher Schimpfworte Krieg geführt hätten<sup>5</sup>. Die Tatsache, daß Zwingli den Schwabenkrieg nur so wenig und so emotionslos erwähnt, würde eigentlich den Schluß nahelegen, daß dieser Krieg auf Zwingli keine wesentlichen Eindrücke hinterlassen hat. Wir glauben jedoch, daß es diplomatische Erwägungen waren, die ihn so vorsichtig von diesem wichtigen Ereignis sprechen lassen. Schließlich hatte Zwingli ja in manchen süddeutschen Städten Freunde, die er nicht vor den Kopf stoßen wollte. Wir

<sup>1</sup> Mommsen: Eidgenossen, S. 183.

<sup>2</sup> Walther Köhler: Huldrych Zwingli und das Reich. Die Welt als Geschichte, Bd. 6, Stuttgart 1940. S. 1.

<sup>3</sup> Z IV 686, 20ff.: *Demnach lassend uns gott bitten für alle christenliche regenten, für ein ersame oberkeyt gemeyner Eydgnochafft, in sunders für die frommen burgermeyster, rädt unnd gantze gmeynd diser statt und lands Zürich,...*

<sup>4</sup> Z II 282, 16ff.; Z III 85, 2ff.; Z V 78, 8ff.; 168, 23ff.; 215, 5ff.; 231, 13; 235, 10ff.; Z VI I 200, 22ff.

<sup>5</sup> Z V 168, 22ff.; 215, 5ff.; ähnlich Z II 282, 14ff.

glauben uns in unserer Vermutung bestätigt dadurch, daß Zwingli in einem Brief an Bürgermeister und Rat von Ulm gar den Schwäbischen Bund lobt<sup>1</sup>, obwohl er wissen müßte, daß die Eidgenossen in diesem ein Werkzeug der Habsburger zu erkennen glaubten, mit dessen Hilfe sie hätten unterworfen werden sollen. Der Schwabenkrieg wie der alte Zürichkrieg scheinen aus denselben Gründen von Zwingli so gut als möglich übersehen worden zu sein.

Wichtiger ist das Bezugnehmen auf den Basler Frieden von 1499. So spricht Zwingli dem Kaiser auf Grund dieses Friedens das Recht ab, Eidgenossen zu ächten, und ebenso hat er keinerlei Rechte, die es ihm gestatten würden, auf Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft einen Einfluß auszuüben<sup>2</sup>. Dies sind letztlich Privilegien. Auf diese weist Zwingli hin und nirgends auf eine allgemeine Unabhängigkeit.

Interessant ist der gleichzeitige Hinweis auf den Basler Frieden und die Erbeinigung, die zu halten der Kaiser verpflichtet sei<sup>3</sup>. Hier können wir nämlich sehen, wie sehr der Kaiser als Habsburger empfunden wurde. Dieser Bezug findet sich auch in Zwinglis Gutachten betreffend Abt David von Winkelsheim von Stein a. Rh. Dort legt er dar, daß es dem Kloster laut Basler Frieden untersagt sei, beim Kaiser oder König Hilfe zu suchen. Daselbe vermöge auch die Erbeinigung. Daher gezieme es der Zürcher Obrigkeit, Herrschaft auszuüben, wie sie vormals den Kaisern zugestanden habe<sup>4</sup>. Auch hier geht es um Privilegien. Daß der Erbeinigung dieselbe, wenn nicht gar die größere Bedeutung als dem Basler Frieden zukommt, scheint darin seinen Grund zu haben, daß die Lande der österreichisch-habsburgischen Brüder eine bedeutende Macht darstellten, die einzige, die den Eidgenossen, vor allem den reformierten, gefährlich werden konnte. Das Reich als ganzes hingegen war so zerspalten, daß von dieser Seite her ein Angriff auf die Stellung der Eidgenossenschaft nicht ernsthaft zu befürchten war.

Zwinglis Haltung zur Erbeinigung scheint aber nicht immer die gleiche gewesen zu sein. Sieht er in ihr zur Zeit, als Zürich sich von allen Seiten von

<sup>1</sup> Z IX 95, 19ff.: *Ir (Ulm) sind ein urhab des löblichen swäbischen punds, sind auch ein urhab des hym-melischen!*

<sup>2</sup> Z V 235, 11ff.: ... *Faber und Egg, werbind umb aach des keisers und bann des bapsts, über etliche gebot und satzung, die man sölle uß lassen gon, glich als ob wir Eydgossen uns auch under dieselben ergen söllind. Da werind all fromm Eydgossen; dann imm friden des Schwabenkriegs ward mit ußgetruckten worten vergoumt, das man uns nit ähen sol.* Z V 78, 9ff.: *Nun gond sy (ergänze: die Gotteshäuser) doch den keyser selbs niuts an; er welle dann den friden, zu Basel gemacht, und erbeinig nit halten, ... Ebenso IV 769, 9ff.*

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 2 (Z V 78, 9ff.).

<sup>4</sup> Z IV 769, 7ff. (betr. Erbeinigung auch S II III 65).

Feinden umgeben sah, ein taugliches Mittel zur Bekämpfung von habsburgischen Einmischungsversuchen, so empfindet er sie, nachdem Bern und andere der Reformation einen ganz anderen Rückhalt gegeben hatten, als schädlich. So schreibt Zwingli am 30. November 1530 nach Bern, das mit Savoyen eben Frieden geschlossen hatte, daß die Erbeinigung mit Österreich Schaden bringe<sup>1</sup>. Er kommt darauf zu sprechen, weil im Frieden mit Savoyen sich die Berner und ihre Bundesgenossen verpflichteten, mit niemandem ein Bündnis einzugehen, der dem Herzog untertan sei. Eine gleiche Abmachung ist bezüglich den österreichischen Gebieten in der Erbeinigung zu finden. Diese bewirkt Zwinglis Meinung nach, daß man jetzt auch in Sachen des Glaubens jenen nicht zur Hilfe eile, die in der Tyrannei lebten. Wir sehen hier, wie Zwingli dort, wo sich der freien Verkündigung des Evangeliums – der elementarsten Forderung des Liebesgebots – Hindernisse rechtlicher Natur entgegenstellen, nicht in der Lage ist, die rechtlichen Gegebenheiten zu erkennen<sup>2</sup>.

Trotzdem aber erkennen wir, daß in einer Beziehung wenigstens sich Zwingli der Bedeutung des Basler Friedens und der Erbeinigung durchaus bewußt war. Sie garantierten auch ihm alle die Rechte, die sich die Eidgenossen im Laufe ihrer Geschichte erworben oder erkämpft hatten. Da er um die Macht der Eidgenossenschaft wußte, hat er die Einzigartigkeit all dieser Freiheiten sicher nicht unterschätzt. Hingegen völlig unabhängig vom Reich hat er die Eidgenossenschaft nie gesehen, sonst hätte er wohl kaum auf einzelne Rechte gepocht, die Basler Frieden und Erbeinigung garantierten, sondern ganz allgemein auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft hingewiesen.

Nie aber hat er Karl V. als eine Obrigkeit über die Eidgenossenschaft betrachtet. Dies geht schon hervor aus den beiden Erklärungen zu Matthäus 22, Vers 21: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“. Zwingli schreibt dort, daß Christus unter Kaiser irgendeine Obrigkeit verstehe. So heiße Kaiser beispielsweise auch Bürgermeister oder Schultheiß. Christus wolle mit seinem Gebot nicht unter den Kaiser zwingen, wie manche faseln. Damals sei man unter dem römischen Kaiser gewesen; würde ein babylonischer geherrscht haben, hätte er gesagt: „Gebet dem babylonischen...“. „Hier“, so erklärt Zwingli weiter, „sind also auch die Rechtsgelehrten im Irrtum, die alle Menschen unter die Herrschaft des Kaisers zwingen wollen,

<sup>1</sup> Z XI S 265, 3 ff. Diesen Brief zitieren wir in anderem Zusammenhang ausführlich S. 85. Auch im Brief vom 12. März 1530 an Landgraf Philipp von Hessen zeigt sich die Bereitschaft, die Erbeinigung aufzukündigen, falls es die Entwicklung der Lage erfordert (Z X 514, 4 ff.).

<sup>2</sup> Vgl. S. 58 ff.

aber so machen es ja alle Schreiberlinge“<sup>1</sup>. Diese Auslegung Zwinglis ist gegen Kreise gerichtet, die der Eidgenossenschaft gerne wieder einen Herrn gegeben hätten<sup>2</sup>, auch gegen die Summisten, die lehrten, daß alle Menschen dem Kaiser unterworfen seien<sup>3</sup>. Vom Kaiser sind die Eidgenossen frei, insofern alle ihre Freiheiten, die ursprünglich vom Kaiser ausgingen, schon gutes altes Recht geworden sind und nicht mehr ohne Gewalt rückgängig gemacht werden konnten. Ob Zwingli damit auch die Idee des Kaisertums, den Kaiser als weltlichen Repräsentanten der Christenheit, ablehnt, läßt sich nicht feststellen. Wie stark diese Idee selbst in der Eidgenossenschaft verbreitet war, zeigt das Ansinnen verschiedener Orte, daß, bevor die Disputation zu Baden abgehalten werde, Papst, Kaiser und andere mächtige Fürsten zu benachrichtigen seien, „als denen (zunächst) die Abstellung solcher Sachen zustehe und obliege, die Einheit im Glauben herzustellen“<sup>4</sup>.

Unsere Untersuchungen über die Bedeutung von Kaiser und Reich für Zwingli haben wir damit abgeschlossen. Wir müssen erkennen, daß sich kein eindeutiger Standpunkt herausarbeiten läßt. Zwinglis Äußerungen sind zu widersprüchlich. Trotzdem möchten wir kurz versuchen, dieses Fehlen einer klaren Linie zu deuten.

Zwingli kann weder die Notwendigkeit, einen Kaiser über sich zu haben, noch einem Weltreich anzugehören, aus der Bibel ableiten. Dazu kommt, daß vor allem das Kaisertum seinem Begriff von der Freiheit<sup>5</sup> und der besten Staatsform<sup>6</sup> widerspricht. So besehen sind Kaiser und Reich für Zwingli überflüssig. Dieses Denken erfährt eine Steigerung dadurch, daß ihm in Karl V. der größte Widersacher erwächst. Ihn allein mußte er für mächtig genug halten, die Reformation unterdrücken zu können und im gleichen Zuge auch die Eidgenossenschaft dank ihrer Zerspaltenheit in ihren Freiheiten zu beschneiden. Der Grund, weshalb Zwingli trotz all diesen Argumenten nirgends die ausdrückliche Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft von Kaiser und Reich hervorhebt, dürfte darin zu suchen sein, daß er, und mit ihm die meisten Zeitgenossen, noch zu stark in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit, die wesentlich durch das Her-

<sup>1</sup> S VI 365 ff.; (zum Teil übersetzt: Oskar Farner: Aus Zwinglis Predigten zu den Evangelien Matthäus, Markus und Johannes, Zürich 1957. S. 243) ähnlich Z II 305, 8 ff.

<sup>2</sup> z.B. Jakob Wimpfeling: Soliloquium Wimpelingii pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut resipiscant. 1510 (Neudruck).

<sup>3</sup> Z II 305, 8 ff.

<sup>4</sup> EA IV 1a S. 838 h. Dazu: Leonhard von Muralt: Die Badener Disputation 1526. Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. III, (Bd. VI der ganzen Sammlung) Leipzig 1926. S. 51; vgl. auch S. 90.

<sup>5</sup> Vgl. S. 68 ff.

<sup>6</sup> Vgl. S. 51 ff.

kommen bestimmt war, wurzelte. Es waren doch gerade die Eidgenossen, die ein Interesse daran haben mußten, ihre Rechte vom Kaiser herzuleiten, da ihnen ihre deutschen Nachbarn wie eh Rechtlosigkeit und Usurpation vorwarfen. Mit der Ablehnung des Kaisers, der immer noch Rechtsquelle war, hätten sie sich auf eine Rechtsgrundlage gestellt, um die man erst in jener Zeit und vorerst noch in der Theorie, zu ringen begann. Auch Zwingli, ebensowenig wie die eidgenössischen Orte selbst<sup>1</sup>, war offensichtlich nicht in der Lage, gegenüber dem bestehenden Rechtsverständnis ein eigenes zu formulieren. Er übernimmt die bestehende Rechtsordnung und interpretiert sie um, soweit dies gerade notwendig ist<sup>2</sup>, wobei er nicht vermeiden kann, daß sich Widersprüchlichkeiten ergeben, wie eben im Verständnis des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zu Kaiser und Reich. Auch spätere Generationen haben dieses Problem noch nicht völlig gelöst; wir denken hier vor allem an Josias Simmler<sup>3</sup>. Das unerhört häufige Erwerben kaiserlicher Adelstitel<sup>4</sup> und Privilegien durch angesehene Eidgenossen, besonders noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts und die noch 1559 gewünschte Bestätigung der eidgenössischen Rechte durch den Kaiser<sup>5</sup>, zeigen deutlich, daß man keinesfalls von einem kurzfristigen Ablösungsprozeß der Eidgenossenschaft vom Reich reden darf. Es ist dies ein Vorgang, der noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch andauert.

Obwohl Zwingli die Frage nach dem Verhältnis von Eidgenossenschaft und Reich nicht zu lösen vermag, hat doch auch diese Untersuchung ergeben, daß er die Eidgenossenschaft als selbständige handlungsfähige Einheit gesehen hat. Sie ist im Besitze aller notwendigen Privilegien, um Eingriffe fremder Mächte mit gutem Recht verhindern zu können. Haben wir mit unseren anfänglichen Begriffsklärungen zu zeigen versucht, daß die Eidgenossenschaft innerlich eine Einheit bildet, so glauben wir, nun auch gezeigt zu haben, daß sich diese auch in einer äußerlichen Unabhängigkeit widerspiegelt.

<sup>1</sup> Im Streit um die Rangordnung im Burgrecht mit Straßburg halten es die Zürcher für möglich, daß sie wieder einmal an einem Reichstag teilnehmen könnten. (Z VI II 470). Vgl. auch die Beziehungen des Standes Zug zum Reich: Steiner: Legitimität und Demokratie.

<sup>2</sup> Vgl. betreffend die Rechtsprobleme jener Zeit: Dickmann: Problem der Gleichberechtigung, S. 268 ff.

<sup>3</sup> Vgl. inskünftig Hans Schäppi: Josias Simlers Rechts- und Staatsgedanke. Ein Beitrag zum reformierten Staatsdenken im 16. Jahrhundert, Zürcher Diss. 1969.

<sup>4</sup> Noch der Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein hat das vom Kaiser ihm geschenkte Adelsdiplom ohne weiteres angenommen. Siehe Karl Mommsen: Bodins Souveränitätslehre und die Exemption der Eidgenossenschaft, in: Concordia concors, Festgabe für Edgar Bonjour, Bd. II Basel und Stuttgart 1968, S. 446.

<sup>5</sup> StAZ C I Zürich Stadt und Land, Nr. 366.